

Bericht^{*)}

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Margot von Renesse, Hanna Wolf (München), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/3751 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften
(Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/1259 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse eingetragener Lebenspartnerschaften (Eingetragene-Lebenspartnerschaften-Gesetz – ELPSchG)

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rainer Funke, Jörg van Essen, Hildebrecht Braun (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/326 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
(Wohnrecht hinterbliebener Haushaltsangehöriger)**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Sabine Jünger, Christine Ostrowski, Dr. Evelyn Kenzler, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/308 –

Entwurf eines Gesetzes zur Übernahme der gemeinsamen Wohnung nach Todesfall der Mieterin/des Mieters oder der Mitmieterin/des Mitmieters (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

^{*)} Die Beschlussempfehlung der Abgeordneten Margot von Renesse, Alfred Hartenbach, Norbert Geis, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Christina Schenk ist gesondert mit Drucksache 14/4545 verteilt worden.

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Margot von Renesse, Norbert Geis, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Christina Schenk

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3751 in seiner 115. Sitzung vom 7. Juli 2000, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1259 in seiner 67. Sitzung vom 5. November 1999, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/326 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/308 in seiner 27. Sitzung am 18. März 1999 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

Die Vorlage auf Drucksache 14/3751 wurde dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, dem Auswärtigen Ausschuss, dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlage auf Drucksache 14/1259 wurde dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlagen auf Drucksachen 14/326 und 14/308 wurden jeweils dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, die Vorlage auf Drucksache 14/326 zusätzlich dem Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat kein Votum abgegeben.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf der Drucksache 14/3751 in seiner 54. Sitzung vom 8. November 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 14/3751, 14/1259 und 14/326 in seiner 46. Sitzung vom 8. November 2000 beraten und

– zu der Vorlage auf der Drucksache 14/3751 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und des Abgeordneten Günter Graf (Friesoythe) bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen;

– zu der Vorlage auf der Drucksache 14/1259 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen;

– zu der Vorlage auf der Drucksache 14/326 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1259 in seiner 45. Sitzung vom 1. Dezember 1999 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS und einem Mitglied der Fraktion der SPD beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen. In seiner 76. Sitzung vom 8. November 2000 hat der Finanzausschuss sich nur mit den für ihn relevanten Teilen des ursprünglichen Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/3751 (Artikel 3, § 86, § 87 und § 111) sowie des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen (§ 52, § 53, § 54, § 55, § 56 und § 57) befasst. Er hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, diese Regelungen einschließlich der beiden weiteren Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zum zustimmungspflichtigen Teil (§ 55) anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf der Drucksache 14/3751 in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2000 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 14/3751 und 14/1259 in seiner 62. Sitzung vom 8. November 2000 beraten und

– zu der Vorlage auf der Drucksache 14/3751 in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 943 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen;

– zu der Vorlage auf der Drucksache 14/1259 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf der Drucksache 14/3751 in seiner 58. Sitzung vom 8. November 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der

Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 14/3751, 14/1259, 14/326 und 14/308 in seiner 48. Sitzung vom 8. November 2000 beraten und

– zu der Vorlage auf der Drucksache 14/3751 in der Fassung des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 14/508 des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS und einer Stimme der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen;

– zu der Vorlage auf der Drucksache 14/1259 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS sowie der Mehrheit der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung einer Stimme der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen;

– zu der Vorlage auf der Drucksache 14/326 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen;

– zu der Vorlage auf der Drucksache 14/308 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/3751 und 14/1259 in seiner 65. Sitzung vom 8. November 2000 beraten und

– zu der Vorlage auf der Drucksache 14/3751 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS – bei Ab-

wesenheit der Fraktion der F.D.P. – beschlossen zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen;

– zu der Vorlage auf der Drucksache 14/1259 einstimmig beschlossen, auf die Mitberatung zu verzichten.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlage auf der Drucksache 14/3751 in seiner 42. Sitzung vom 8. November 2000 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und einer Stimme aus der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. und einer Stimme aus der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Zu den Vorlagen auf den Drucksachen 14/326 und 14/308 hat der Ausschuss kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf der Drucksache 14/3751 in seiner 32. Sitzung vom 11. Oktober 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. und eines Mitglieds der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage auf der Drucksache 14/3751 in seiner Sitzung vom 8. November 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

III. Empfehlung des federführenden Ausschusses

Der Rechtsausschuss hat zu den Vorlagen auf den Drucksachen 14/3751 und 14/1259 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Axel Blumenthal	Bundesarbeitsgemeinschaft für schwule und lesbische Paare, Hannover
Manfred Bruns	Bundesanwalt a. D., Stuttgart
Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen	Institut für Internationales Recht – Rechtsvergleichung, München
Prof. Dr. Uwe Diederichsen	Göttingen
Dr. Stefan Etgeton	Deutsche AIDS-Hilfe, Berlin
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hein Kötz	Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
Prof. Dr. Gerhard Robbers	Universität Trier
Prof. Dr. Michael Sachs	Köln
Prof. Dr. Dieter Schwab	Universität Regensburg
Prof. Dr. Bea Verschaegen	Universität Wien

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 59. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 63. Sitzung vom 25. Oktober 2000 und abschließend in seiner 64. Sitzung am 8. November 2000 beraten.

Auf der Grundlage der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. und einer Stimme der Fraktion der PDS bei Enthaltung einer weiteren Stimme der Fraktion der PDS und bei Abwesenheit der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3751 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung der Anlagen 1 und 2 der Beschlussempfehlung – Drucksache 14/4545 – anzunehmen.

Zur Vorlage auf Drucksache 14/1259 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. und einer Stimme der Fraktion der PDS und bei Enthaltung einer weiteren Stimme der Fraktion der PDS und bei Abwesenheit der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zur Vorlage auf Drucksache 14/326 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS und Abwesenheit der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zur Vorlage auf Drucksache 14/308 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte den Antrag, den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung um Prüfung der Frage zu bitten, ob es zulässig sei, den ursprünglichen Gesetzentwurf in zwei Gesetzentwürfe aufzuteilen und in einer Beschlussempfehlung zur gleichzeitigen Abstimmung zu stellen, weil nach ihrer Auffassung ein widersprüchlicher Beschluss entstehe. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte ferner den Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung zur Frage der Zustimmungsbefähigung des Bundesrates zu den nunmehr vorgeschlagenen Gesetzentwürfen. Die Zustimmungsbefähigung werde durch die jeweilige, widersprüchliche Regelung in Artikel 1 § 1 Abs. 1 der Gesetzentwürfe verschleiert. Das Minderheitenrecht auf Durchführung einer Anhörung sei nicht verbraucht. Dieser Antrag wurde ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS abgelehnt.

Die **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellten demgegenüber den Antrag festzustellen, dass kein

neuer Verhandlungsgegenstand durch eine Änderung, Ergänzung oder Abwandlung der überwiesenen Vorlage entstanden sei. Das Minderheitenrecht auf Durchführung einer Anhörung sei daher verbraucht. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS angenommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte massiv, dass die Ausschussmitglieder die Beratungsunterlagen zu spät erhalten hätten und daher eine sachgerechte Vorbereitung auf die Ausschussberatung nicht möglich gewesen sei. Der vorgesehene Zeitplan für die Verabschiedung des Gesetzentwurfs lasse eine angemessene parlamentarische Beratung nicht zu. Sie nahm daher an den weiteren Ausschussberatungen nicht mehr teil.

Die **Koalitionsfraktionen** stellten fest, dass die Vorlagen fristgemäß und entsprechend der Ankündigung in den Richterstattergesprächen dem Ausschuss und allen Berichterstattern zugegangen seien. Sie stellten des Weiteren fest, dass auch der Gesetzentwurf der F.D.P. ein familienrechtliches Institut schaffe, das nicht neben einer Ehe begründet werden könne und daher auf gleicher Ebene mit dieser stehe. Der Entwurf sehe keine gesetzliche Verpflichtung der Lebenspartner zu gegenseitigen Unterhaltsleistungen vor, gebe jedoch eine ganze Reihe eheähnlicher Rechte. Ein mit der Ehe auf einer Stufe stehendes Institut, das nicht die gleichen Pflichten schaffe, könne jedoch nicht die gleichen Rechte geben, ohne die heterosexuellen Paare zu benachteiligen, denen eine derartige Lebensform nicht offen stehe. Eine Gleichbehandlung von homosexuellen und heterosexuellen Paaren erreiche der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. daher nicht. Im Übrigen komme auch der Entwurf der Fraktion der F.D.P. nicht ohne den Standesbeamten aus. Der Entwurf der Koalition sehe vor, ein eigenständiges familienrechtliches Institut, die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“, für gleichgeschlechtliche Paare zu schaffen, die einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben wünschen. Mit dem Institut der „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ ermögliche der Entwurf eine umfassende rechtliche Absicherung für gleichgeschlechtliche Paare. Die Begründung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft finde ihren Ausdruck in den umfassenden unterhaltsrechtlichen Regelungen. Die Rechtsfolgen der Lebenspartnerschaft seien entweder Konsequenz der durch die Eintragung dokumentierten engen personalen Bindung der Lebenspartner oder knüpften an die gegenseitige Unterhaltspflicht an. Vor diesem Hintergrund sehe der vorliegende Gesetzentwurf Differenzierungen zur Ehe insoweit vor, als sie – insbesondere vor dem Hintergrund der Wertentscheidung des Grundgesetzes zugunsten des besonderen Schutzes der Ehe – sachlich geboten seien, etwa in Hinblick auf die Möglichkeit gemeinsamer biologischer Elternschaft.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass der Bundesrat 1998 die Einführung eines Rechtsinstituts „Eingetragene Lebenspartnerschaften“ gefordert hatte. Dieses sollte eine amtliche Eintragung der Lebensgemeinschaft sowie Rechte und Pflichten beinhalten, die denen von Eheleuten entsprechen. Außerdem habe die Parlamentarische Versammlung des Europarates den Mitgliedstaaten des Europarates in einem Bericht über die Situation von Lesben und

Schwulen vom 6. Juni 2000 empfohlen, gesetzliche Regelungen zur Registrierung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zu schaffen. Das Europäische Parlament habe bereits 1994 ähnliche Empfehlungen ausgesprochen. Diesen Vorstößen trage die Koalition nun Rechnung.

Die **Fraktion der F.D.P.** trug zur Begründung des von ihr vorgelegten Gesetzentwurfs vor, dass sie wie die Koalitionsfraktionen der Auffassung sei, dass gleichgeschlechtliche Verantwortungsgemeinschaften durch die Zurverfügungstellung eines gesetzlichen Rahmens gestärkt werden müssten. Ziel müsse jedoch sein, zu einer solchen Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens zu finden, die zum einen den berechtigten Wünschen und Anforderungen der Betroffenen entspreche und der zum anderen eine große gesellschaftliche Akzeptanz sicher sei. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. zeichne sich dadurch aus, dass er den Betroffenen größtmögliche Freiräume in der Gestaltung ihrer Lebenspartnerschaft gewähre und lediglich die unbedingt erforderlichen Regelungen vorsehe.

Die **Fraktion der PDS** betonte, der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3751 finde keine Antwort auf die inzwischen entstandene Vielfalt der Lebensformen. Die eingetragene Lebenspartnerschaft sei kein zukunftssträchtiger Ansatz für eine Lösung der rechtlichen Probleme, da sie sich weiter am Modell der Zweiergemeinschaft „Ehe“ orientiere. Die Fraktion schloss sich der in der Anhörung geäußerten Kritik an, dass die Einbeziehung in die Rechte von Verheirateten oder der Ausschluss von deren Rechten nicht nachvollziehbar sei. Rechtliche Mindeststandards könnten auch unabhängig von der sexuellen Orientierung gesetzt werden. Auch sei die Stiefkindadoption nicht aufgenommen worden. Insgesamt werde ein Rechtsinstitut zweiter Klasse für lesbische und schwule Paare geschaffen. Auch der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1259 sei abzulehnen, da in ihm eine Regelung zum Umgang mit Kindern fehle. Er enthalte zwar moderne Ansätze, beschränke die Regelungen aber auf homosexuelle Paare.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Zum zügigen Abbau der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften ist es sachgerecht, den vorliegenden Gesetzesentwurf in zwei separate Gesetzentwürfe aufzuspalten. Ein Gesetzentwurf soll die Normen des materiellen Rechts regeln (Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften), ein zweiter Gesetzentwurf enthält die Verfahrensvorschriften (Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften – Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LPartGErgG).

Bei den verbleibenden Regelungen in Artikel 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, insbesondere in §§ 1, 3 und 6 LPartG-E handelt es sich um Vorschriften, die das zivilrechtliche Verhältnis der Lebenspartner unterei-

ander betreffen und materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden vor allem die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Im Übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 14/3751 S. 33 ff. Bezug genommen.

1. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) (Anlage 1 der Beschlussempfehlung)

a) Allgemeines

Der Entwurf schlägt vor, ein eigenständiges familienrechtliches Institut, die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“, für gleichgeschlechtliche Paare zu schaffen, die einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben unter Einbeziehung ihrer gleichgeschlechtlichen Identität wünschen. Die engere persönliche Lebenssphäre ist verfassungsrechtlich geschützt (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) und umfasst als Bestandteil des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit auch die Freiheit, in einer gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft zu leben. Solche Gemeinschaften stehen nicht unter dem besonderen Schutz des Artikels 6 Abs. 1 Grundgesetz. Nach dem Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes sind jedoch Regelungen, die zu einer Ungleichbehandlung von Personengruppen führen, nach spezifischen Kriterien zu überprüfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Oktober 1993 (1 BvR 640/93) betont, dass der Gesetzgeber dem Persönlichkeitsrecht gleichgeschlechtlicher Partner oder ihrem Recht auf Gleichbehandlung auch ohne Öffnung des Instituts der Ehe Rechnung tragen kann. Dabei hat es das Bundesverfassungsgericht offen gelassen, ob sich aus den genannten Grundrechten eine Verpflichtung des Gesetzgebers ergibt, gleichgeschlechtlichen Paaren eine rechtliche Absicherung ihrer Beziehung zu ermöglichen oder zumindest Regelungen in einzelnen Rechtsbereichen zu ändern.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27. Februar 1996 (BVerwG 1 C 41/93) zwar ausgeführt, dass gesetzgeberische Maßnahmen zugunsten gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften in verschiedenen europäischen Staaten bisher nicht zu einer allgemeinen europäischen Rechtsüberzeugung dahingehend geführt haben, dass der Anspruch auf Achtung des Familienlebens i. S. v. Artikel 8 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) auch auf gleichgeschlechtliche Gemeinschaften auszudehnen wäre. Es hat jedoch zugleich betont, dass die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft in den Schutzbereich des Artikels 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 8 Abs. 1 EMRK

hinsichtlich des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens fällt, und dass bei Regelungen, die Personengruppen verschieden behandeln oder sich auf die Ausübung von Grundrechten auswirken, zu prüfen ist, ob für die Differenzierung Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können (BVerfGE 88, 87/96 f.).

Außerdem hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates den Mitgliedstaaten des Europarates in einem Bericht über die Situation von Lesben und Schwulen vom 6. Juni 2000 empfohlen, gesetzliche Regelungen zur Registrierung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zu schaffen. Dieser Empfehlungsvorschlag wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen und umgesetzt.

Mit dem Institut der „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ ermöglicht der Entwurf eine umfassende rechtliche Absicherung für gleichgeschlechtliche Paare. Die Begründung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft findet ihren Ausdruck in den umfassenden unterhaltsrechtlichen Regelungen. Die Rechtsfolgen der Lebenspartnerschaft sind entweder Konsequenz der durch die Eintragung dokumentierten engen personalen Bindung der Lebenspartner oder knüpfen an die gegenseitige Unterhaltspflicht an. Vor diesem Hintergrund sieht der vorliegende Gesetzentwurf Differenzierungen zur Ehe insoweit vor, als sie – insbesondere vor dem Hintergrund der Wertentscheidung des Grundgesetzes zugunsten des besonderen Schutzes der Ehe – sachlich geboten sind.

Der Gesetzentwurf enthält keine Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption, wohl aber Regelungen, die zum Wohle der in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung aufwachsenden Kinder erforderlich sind, wie insbesondere ein Umgangsrecht des (früheren) Lebenspartners (§ 1685 Abs. 2 BGB-E) und die Möglichkeit so genannter Verbleibensanordnungen (§ 1682 BGB-E) ebenso wie die Mitbeteiligung des Lebenspartners an der elterlichen Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens („kleines Sorgerecht“, § 9 LPartG-E). Die bereits nach geltendem Recht (§ 1741 BGB) bestehende Möglichkeit der Einzeladoption durch einen Lebenspartner bleibt selbstverständlich bestehen. Ebenso selbstverständlich ist mit der Ausklammerung der Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Adoption keine Negativaussage über die Erziehungsfähigkeit gleichgeschlechtlich orientierter Personen intendiert.

In der Anhörung zum Gesetzentwurf ist vorgetragen worden, mit der Schaffung eines Angehörigenverhältnisses in § 11 LPartG-E werde der Rechtsprechung die Möglichkeit verwehrt, wie bisher behutsam nichteheliche Lebensgemeinschaften in den Kreis der Familienangehörigen aufzunehmen. Mit der im Wesentlichen klarstellenden Formulierung in § 11 LPartG ist jedoch keine Festschreibung des Begriffs des Familienangehörigen im Sinne des einfachen Rechts verbunden, so dass einer Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung insoweit keine Schranken gesetzt werden. Dies wird auch daran deutlich, dass in einzelnen Vorschriften nun begrifflich zwischen dem eingetragenen Lebenspartner und dem Lebensgefährten differenziert wird, und im Mietrecht Regelungen bezüglich Personen, die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten Haushalt führen, eingeführt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Änderung der Überschrift

Die Kurzbezeichnung „Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG“ bleibt für Artikel 1, das Kernstück des neuen familienrechtlichen Instituts reserviert.

Änderung der Eingangsformel

Die neue Eingangsformel verdeutlicht, dass der Entwurf nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Artikel 1 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Zu § 1 Abs. 1 bis 3 LPartG

Absatz 1 arbeitet die zivilrechtlichen Grundlagen der Lebenspartnerschaft heraus. Die Lebenspartner geben einander die verpflichtenden Erklärungen ab, während die Rolle der Behörde auf diejenige eines Zeugen beschränkt wird. Der Entwurf verzichtet auf die Benennung einer Behörde, die für die Eintragung der Lebenspartnerschaft zuständig sein soll. Diese Entscheidung bleibt damit zunächst den Ländern überlassen, wobei der Bundesgesetzgeber davon ausgeht, dass überwiegend die Standesämter mit dieser Aufgabe betraut werden. Die einzuhaltende Zeremonie und das Verfahren der Eintragung können die Länder in Abhängigkeit davon regeln, welche zuständige Behörde bestimmt wird. Die bisherigen Absätze 2 und 3 waren daher zu streichen.

Zu § 1 Abs. 4 Nr. 4 LPartG

Nach der neu eingefügten Nummer 4 kann eine Lebenspartnerschaft nicht wirksam begründet werden, wenn sich die die Lebenspartnerschaft Begründenden bei Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine partnerschaftliche Lebensgestaltung im Sinne von § 2 LPartG vornehmen zu wollen. Die Nichtigkeit solcher Partnerschaften kann im Streitfall durch die zuständigen Gerichte festgestellt werden.

Zu § 2 LPartG

Durch die neu aufgenommene Verpflichtung der Lebenspartner zu einer gemeinsamen Lebensgestaltung wird die Verantwortung für den Lebenspartner ebenso wie die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung weiter konkretisiert: Jeder Lebenspartner hat auf die gemeinsame Lebensgestaltung Rücksicht zu nehmen.

Zu § 3 LPartG

Die Änderungen sind Folgeeregungen zur Änderung von § 1 Abs. 1 LPartG (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 1 LPartG).

Zu § 5 LPartG

Die Änderung enthält eine rechtsförmliche Klarstellung.

Zu § 6 Abs. 1 LPartG

Siehe Begründung zu § 1 Abs. 1 LPartG. Im Übrigen erfolgt in Absatz 1 keine inhaltliche Änderung, der Erklärungsinhalt wird klarer formuliert.

Zu § 6 Abs. 3 LPartG

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen bei Anfechtung oder sonstiger Unwirksamkeit der Erklärung über den Vermögensstand. In diesen Fällen tritt Vermögenstrennung ein, sofern die Lebenspartner nicht nachträglich wirksam etwas anderes vereinbaren.

Zu § 8 LPartG

Die Änderung enthält die Klarstellung, dass sich die Eigentumsvermutung zugunsten des Gläubigers eines Lebenspartners nur auf bewegliche Sachen erstreckt.

Zu § 10 Abs. 1 LPartG

Durch den neu eingefügten Satz 3 wird der Voraus des überlebenden Lebenspartners neben Abkömmlingen des Erblassers auf die Gegenstände beschränkt, die der Überlebende zur Führung eines angemessenen Haushaltes braucht. Vorbild dafür war die Regelung des Voraus des Ehegatten.

Zu § 10 Abs. 6 Satz 2 LPartG

Mit der Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass nicht nur die Vorschriften über die Voraussetzungen des Pflichtteilsanspruchs des Ehegatten für den Lebenspartner entsprechend gelten, sondern auch Vorschriften, die die Pflichtteilsansprüche anderer betreffen (z. B. § 2325 Abs. 3 BGB).

Zu § 15 LPartG**Zu § 15 Abs. 3 LPartG**

Es wird klargestellt, dass die Erklärungen nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 LPartG-E Alternativen sind. Mit dem Änderungsvorschlag in Satz 2 soll einem aufhebungsunwilligen Partner die Möglichkeit genommen werden, zunächst eine übereinstimmende Aufhebungserklärung abzugeben, diese dann kurz vor Ablauf der Jahresfrist zu widerrufen und damit erst dann eine Frist von 36 Monaten in Lauf zu setzen.

Zu § 15 Abs. 4 LPartG

Der besonderen Bedeutung der Erklärung entsprechend soll sie persönlich und nicht durch einen Vertreter abgegeben werden können. Eine Bedingung oder Befristung widerspricht dem Bedürfnis nach Klarheit in statusrechtlichen Fragen.

Zu § 16 Abs. 3 LPartG

§ 16 Abs. 3 LPartG regelt das Zusammentreffen von Unterhaltsansprüchen des früheren Lebenspartners mit anderen Unterhaltsansprüchen in den Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige in den Fällen des § 1581 BGB außerstande ist, allen Berechtigten Unterhalt zu gewähren.

Dabei sind die Unterhaltsansprüche des früheren Lebenspartners vorrangig gegenüber denen eines neuen Lebenspartners und gegenüber Unterhaltsansprüchen übriger Verwandter i. S. v. § 1609 Abs. 2 BGB (z. B. der Eltern).

Ein Nachrang der Unterhaltsansprüche des früheren Lebenspartners besteht gegenüber Unterhaltsansprüchen von Kindern, gegenüber den Unterhaltsansprüchen eines geschiedenen oder neuen Ehegatten und Unterhaltsansprüchen von Berechtigten nach § 1615 I BGB.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**Zu Nummer 1 (§ 204 BGB)**

Mit der Änderung soll auch die Auflösung der Lebenspartnerschaft durch den Tod erfasst werden.

Zu Nummer 1a (§ 528 BGB)

Der Schenker kann nach § 528 BGB den geschenkten Gegenstand von dem Beschenkten herausverlangen, wenn der Schenker seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten oder Verwandten nicht mehr erfüllen kann. Der Unterhaltsanspruch des Lebenspartners soll auch berücksichtigt werden.

Zu Nummer 4a (§ 584a BGB)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu den durch Artikel 2 Nr. 2 und 3 vorgeschlagenen Änderungen der §§ 569 bis 569c BGB.

Zu Nummer 5 (§ 1493 BGB)

Die Änderung enthält eine sprachliche Klarstellung.

Zu Nummer 6a (§ 1608 BGB)

Die Ergänzung von § 1608 BGB stellt klar, dass – ebenso wie bei Ehegatten – ein Lebenspartner während des Bestehens der Lebenspartnerschaft und vorhandener Leistungsfähigkeit vor den Verwandten des bedürftigen Lebenspartners haftet.

Zu Artikel 3 (Änderung sonstigen Bundesrechts)**Zu § 4a (Sicherheitsüberprüfungsgesetz)**

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz definiert den Partner, der mit einem Betroffenen in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, im geltenden Recht als „Lebenspartner“. Dieser Begriff soll zukünftig dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorbehalten bleiben. Deshalb wird im Sicherheitsüberprüfungsgesetz der Begriff „Lebenspartner“ durch den Begriff „Lebensgefährte“ ersetzt. Gleichzeitig wird der Lebenspartner (i. S. des LPartG) mit in das Gesetz einbezogen. Der Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“ wird durch den Begriff der „auf Dauer angelegten Gemeinschaft“ ersetzt und bezieht sich damit auf ein dauerhaftes, aber „formfreies“ Zusammenleben sowohl heterosexueller als auch homosexueller Paare.

Zu §§ 6 bis 16, 18, 20 bis 36 (Verwaltungsverfahren, Personenstands- und Dienstrecht)

§§ 6 bis 16, 18, 20 bis 36 werden in das LPartGergG eingestellt.

Zu § 37 (Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“)

Bei der Änderung handelt es sich um eine rechtsförmliche Ergänzung.

Zu §§ 38 bis 42 (Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Heilberufe, Ausbildungsförderung)

§§ 38 bis 42 werden im LPartGergG geregelt.

Zu § 42a (Bundeskleingartengesetz)

Die besondere Verbundenheit der Lebenspartner soll auch im Kleingärtnerrecht berücksichtigt werden. Durch die Änderung von § 12 Abs. 2 BKleingG wird die Fortsetzung eines gemeinschaftlich geschlossenen Kleingartenpachtvertrages durch den überlebenden Lebenspartner ebenso wie für den überlebenden Ehegatten ermöglicht.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeregelung zu den durch Artikel 2 Nr. 2 und 3 vorgeschlagenen Änderungen der §§ 569 bis 569c BGB.

Zu § 43 (Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes)

§ 43 wird im LPartGergG geregelt.

Zu § 44 (Ausländergebührenverordnung)

§ 44 wird im LPartGergG geregelt.

Zu § 45 (Aufenthaltsgesetz/EWG)

§ 45 wird im LPartGergG geregelt.

Zu § 46 (Freizügigkeitsverordnung/EG)

§ 46 wird im LPartGergG geregelt.

Zu §§ 48 und 49 (Konsulargesetz und Gesetz über den Auswärtigen Dienst)

§§ 48 und 49 werden im LPartGergG geregelt.

Zu § 54 (Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 2 (§ 78 ZPO)

Der Entwurf sieht bislang einen Anwaltszwang für am Verfahren über Folgesachen beteiligte Dritte für die weitere Beschwerde nach § 621e Abs. 2 ZPO vor dem BGH vor. Eine solche Beschwerde ist nach § 621e Abs. 2 Satz 1 ZPO nur in den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 10 (eingeschränkt) und Nr. 12 ZPO statthaft. Mit diesen Familiensachen vergleichbare Lebenspartnerschaftssachen enthält der Entwurf jedoch nicht. Soweit nach § 621e Abs. 1 ZPO Endentscheidungen in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 7 und 9 ZPO mit der Beschwerde angreifbar sind,

schlägt der Entwurf zwar vergleichbare Lebenspartnerschaftssachen vor. Gegen Endentscheidungen hierzu ist jedoch die weitere Beschwerde nicht statthaft. § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a ist daher neu zu fassen.

Zu Nummer 3a (§ 97 ZPO)

Nach § 97 Abs. 3 ZPO werden Rechtsmittel in Scheidungsfolgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch bei isolierter Anfechtung den Regeln des § 97 ZPO unterstellt, um eine einheitliche zivilprozessuale Behandlung der Kosten zu erzielen. Dies soll entsprechend für Rechtsmittel in Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gelten.

Zu § 60 (Gerichtskostengesetz)

Durch die Änderungen wird das Gebührenrecht an die verfahrensrechtlichen Regelungen angepasst.

Zu § 61 (Kostenordnung)

Durch die Änderungen der § 24 Abs. 3 und § 131a werden die Kostenregelungen an die verfahrensrechtlichen Regelungen angepasst.

Zu § 62 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Durch die Änderungen werden die gebührenrechtlichen Vorschriften der BRAGO an die verfahrensrechtlichen Regelungen angepasst.

Zu § 63 (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Änderung betrifft eine redaktionelle Klarstellung in Artikel 17a Abs. 4 EGBGB.

Zu § 64 (Wohngeldgesetz)

Artikel 3 § 64 wird im LPartGergG geregelt.

Zu § 65 (Schuldrechtsanpassungsgesetz)

Bei der Änderung von § 16 Abs. 1 handelt es sich um eine Folgeregelung zu den durch Artikel 2 Nr. 2 und 3 vorgeschlagenen Änderungen der §§ 569 bis 569c BGB.

Zu § 70 (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu § 71 (Strafgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 11 StGB)

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Angehörigeneigenschaft i. S. v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB auch bei nicht mehr bestehenden Lebenspartnerschaften – ebenso wie bei nicht mehr bestehenden Ehen – erhalten bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 77 Abs. 2 Satz 2 StGB)

Die Änderung enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Zu §§ 74 bis 79 (Steuerrecht)

§§ 74 bis 79 werden im LPartGErgG geregelt.

Zu §§ 81 bis 85 (Gewerberecht)

§§ 81 bis 85 werden im LPartGErgG geregelt.

Zu § 93 (Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte)

§ 93 Nr. 1b wird im LPartGErgG geregelt.

Zu § 94 (Bundesversorgungsgesetz)**Zu Nummer 3 (§ 25 BVG)**

Die Änderung enthält lediglich eine redaktionelle Änderung; die Stellung des Lebenspartners wird nicht mehr separat in einer neuen Nummer 6, sondern in Nummer 1 – zusammen mit der Stellung des Ehegatten – geregelt.

Zu Nummer 11 (§ 33b BVG)

Die Änderung enthält lediglich eine redaktionelle Richtigstellung (statt § 33b Abs. 1 Satz 1 BVG muss es richtig heißen: § 33b Abs. 2 Satz 1 BVG).

Zu Nummer 12 (§ 35 BVG)

Die Änderung enthält eine redaktionelle Richtigstellung (statt § 35 Abs. 2 Satz 3 und 5, ... BVG muss es richtig heißen: § 35 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 ... BVG).

Zu § 95 (Ausgleichsrentenverordnung)

Die Änderung in § 4 enthält eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu § 97 (Bundserziehungsgeldgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Bundserziehungsgeldgesetz bei den Anspruchsvoraussetzungen für Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub sowie bei der Anrechnung des Einkommens für das Erziehungsgeld für eingetragene Lebenspartner. Auch in Lebenspartnerschaften leben Kinder. Hinsichtlich der Verpflichtungen zur gegenseitigen Fürsorge und Unterstützung sowie zum Unterhalt sind die Verhältnisse in der Lebenspartnerschaft mit denen in der Ehe vergleichbar. In den Lebenspartnerschaften wird ebenfalls Verantwortung für Kinder übernommen. Die gesetzlichen Regelungen des BErzGG, die die Ansprüche von Stiefeltern und die Berücksichtigung ihrer Einkommenssituation regeln, sind daher auf Lebenspartner auszudehnen. Die Neufassung der Änderung ist wegen der zum 1. Januar 2001 in Kraft tretenden Änderungen erforderlich.

Zu § 98 (Erstes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 (§ 33b SGB I)**

Die Änderung enthält eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Nummer 2 (§ 48 SGB I)

§ 98 Nr. 2 wird im LPartGErgG geregelt.

Zu § 102 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

§ 102 wird im LPartGErgG geregelt.

Zu § 103 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Eingangsformel SGB V

Die Änderung enthält eine redaktionelle Richtigstellung der Eingangsformel (statt „S. 24776“ muss es richtig heißen: „S. 2477“).

Zu den Nummern 8 und 9 (§§ 103 und 173 SGB V)

Die Nummern 8 und 9 werden im LPartGErgG geregelt.

Zu § 104 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 2 (§ 32 SGB VI)**

Die Änderung in § 32 Abs. 2 SGB VI enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 104 SGB VI)

Nummer 4 wird im LPartGErgG geregelt.

Zu § 105 (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Nummern 4, 5, 12 und 15 (§§ 5, 6, 83 und 101 SGB VII) werden im LPartGErgG geregelt.

Zu § 107 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

§ 107 wird im LPartGErgG geregelt.

Zu § 108 (Elftes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 01 (§ 1 SGB XI)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 25 SGB XI, mit der die beitragsfreie Familienversicherung auch für eingetragene Lebenspartner eröffnet wird.

Zu Nummer 02 (§ 7 SGB XI)

Die Änderung sieht vor, dass auch der eingetragene Lebenspartner eines Versicherten von der Pflegekasse in den mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen beraten wird.

Zu Nummer 03 (§ 20 SGB XI)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass für den Eintritt der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer im Fall der Beschäftigung bei Lebenspartnern die gleichen Voraussetzungen gelten wie bei einer Beschäftigung bei anderen Familienangehörigen.

Zu Nummer 04 (§ 22 SGB XI)

Mit dieser Regelung werden Lebenspartner im Hinblick auf die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung anderen Familienangehörigen gleichgestellt.

Zu Nummer 05 (§ 23 SGB XI)**Zu Buchstabe a)**

Die Regelung sieht vor, dass bei Versicherungspflicht in der privaten Pflege-Pflichtversicherung der Versicherungsschutz nicht nur auf Familienangehörige, sondern auch auf eingetragene Lebenspartner zu erstrecken ist, sofern für diese Personen in der sozialen Pflegeversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestünde. Dies gilt auch für Kinder eines Lebenspartners, die als Stiefkinder des jeweils anderen Lebenspartners gelten.

Zu Buchstabe b

§ 23 Abs. 5 SGB XI sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragsfreiheit für Personen vor, die wegen des Bezugs von stationären Pflegeleistungen aus anderen Sozialversicherungssystemen keine Leistungen der Pflegeversicherung beanspruchen können. Die Beitragsfreiheit ist nicht möglich, wenn ein Familienangehöriger vorhanden ist, für den ein Anspruch auf Familienversicherung besteht. Die Änderung erweitert den Ausschluss der Beitragsfreiheit auch für die Fälle, in denen das pflegebedürftige Mitglied einen eingetragenen Lebenspartner hat, für den eine Familienversicherung besteht.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass auch bei einem eingetragenen Lebenspartner, der in der sozialen Pflegeversicherung familienversichert ist, bei Wechsel in die private Pflege-Pflichtversicherung die in der sozialen Pflegeversicherung zurückgelegte Versicherungszeit bei der Wartezeit für die Leistungsgewährung angerechnet wird.

Zu Nummer 1a (§ 26 SGB XI)

Mit dieser Regelung wird für die Fälle, in denen das Mitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, die Weiterversicherungsmöglichkeit familienversicherter Lebenspartner in gleicher Weise geregelt wie die Weiterversicherungsmöglichkeit für familienversicherte Familienangehörige.

Zu Nummer 1b (§ 27 SGB XI)

Mit dieser Regelung werden eingetragene Lebenspartner den Ehegatten im Hinblick auf das Kündigungsrecht in der privaten Pflege-Pflichtversicherung gleichgestellt, wenn für sie eine Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung eintritt.

Zu Nummer 1c (§ 56 SGB XI)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der in § 25 SGB XI vorgesehenen beitragsfreien Familienversicherung für eingetragene Lebenspartner.

Zu Nummer 1d (§ 61 SGB XI)

Für den Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers zum Pflegeversicherungsbeitrag eines privat pflegeversicherten Beschäftigten soll künftig Voraussetzung sein, dass der private Versicherungsvertrag Versicherungsschutz nicht nur für

diejenigen Angehörigen bietet, für die bei Versicherungspflicht des Beschäftigten in der sozialen Pflegeversicherung eine beitragsfreie Familienversicherung bestünde, sondern auch für den eingetragenen Lebenspartner des Beschäftigten, für den bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung eine beitragsfreie Familienversicherung bestünde.

Zu Nummer 2 (§ 110 SGB XI)

Diese Regelung verpflichtet die privaten Versicherungsunternehmen, die im Gesetz vorgesehene Prämienvergünstigung für geringverdienende Ehegatten auch für geringverdienende eingetragene Lebenspartner vorzusehen.

Zu § 109 (Rehabilitations-Angleichungsgesetz)

§ 109 wird im LPartGErgG geregelt.

Zu § 110a (Luftverkehrsgesetz)

Der in § 29d Abs. 3 Satz 6 Luftverkehrsgesetz bereits erwähnte Lebenspartner wird durch den Lebensgefährten ersetzt, damit der Lebenspartner in der Rechtsordnung nur noch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erscheint.

Zu § 110b (Vermögensgesetz)

Die Änderungen von § 20 Abs. 4 Satz 4 sind eine Folgeregelung der durch Artikel 2 Nr. 2 und 3 vorgeschlagenen Änderungen der §§ 569 bis 569c BGB.

Zu § 112 (Flächenerwerbsverordnung)

Die Änderung enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die entfallenen Verordnungen sind aus der Entsteinerungsklausel in Artikel 4 zu entfernen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Bis zum Inkrafttreten ist eine Übergangszeit erforderlich, in der die Länder ihr Recht anpassen können. Artikel 5 Abs. 2 kann entfallen, da die vorgeschlagene Regelung entbehrlich ist.

2. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LPartGErgG) (Anlage 2 der Beschlussempfehlung)

Zu Artikel 1 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1 LPartG)**Zu Buchstabe a** (§ 1 Abs. 1 LPartG)

Durch die vorgeschlagene Änderung wird eine einheitliche Behördenzuständigkeit eingeführt. Damit wird der Standes-

beamte für die Entgegennahme der Erklärung, eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen, bundesweit allein zuständig.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 und 3 – neu – LPartG)

Die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in würdiger Form erfolgen. Absatz 2 regelt daher im Einzelnen die hierbei einzuhaltende Zeremonie.

Durch Absatz 3 wird eine Verpflichtung des Standesbeamten begründet, die Begründung der Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen. Das Nähere hierzu regelt das Personenstandsgesetz.

Zu Buchstabe c (§ 1 Abs. 2 und 3 – alt – LPartG)

Die Neubezeichnung der bisherigen Absätze 2 und 3 als Absätze 4 und 5 ist eine Folge der neu eingefügten Absätze 2 und 3.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 3 und 6 LPartG)

Es handelt sich um Änderungen in Folge der durch § 1 Abs. 1 LPartG eingeführten Zuständigkeit des Standesbeamten.

Zu Nummer 4 (neuer Abschnitt 5 LPartG)

Die Übergangsregelung ist notwendig, um sicherzustellen, dass nach Einführung der Zuständigkeit des Standesbeamten und der Verpflichtung zur Eintragung der Begründung einer Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch die bis zu diesem Zeitpunkt vor den nach Landesrecht zuständigen Behörden begründeten Lebenspartnerschaften ebenfalls in ein Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen werden. Damit erhält der Standesbeamte nach Einführung seiner Zuständigkeit umfassende Kenntnis über alle vorher begründeten Lebenspartnerschaften. Hierfür ist die Abgabe der bei Begründung der Lebenspartnerschaften entstandenen Vorgänge durch die nach Landesrecht zuständige Behörde an den zuständigen Standesbeamten notwendig. Hierfür ist zunächst der Standesbeamte zuständig, der für die Entgegennahme der Erklärung zuständig gewesen wäre. Zur Einschränkung der Fälle, in denen nach Satz 1 eine Zuständigkeit mehrerer Standesbeamter in Frage kommt, regelt Satz 2 hilfsweise die Zuständigkeit des Standesbeamten, in dessen Bezirk beide bzw. ein Lebenspartner seinen Wohnsitz hat.

Zu Artikel 2 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu § 1 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Durch die Änderung werden Lebenspartner in den Kreis der Personen einbezogen, die in einem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden dürfen, weil wegen ihrer engen persönlichen Beziehung zu dem Beteiligten der Verdacht der Befangenheit vermutet wird.

Zu § 2 (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 MRRG)

Die im Grunddatenkatalog des § 2 Abs. 1 MRRG aufgeführten Daten dürfen von den Meldebehörden zur Durchführung aller ihnen in § 1 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben (Identitätsfeststellung und Wohnungsnachweis, Melderegisterauskünfte, Datenübermittlungen an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen, Mitwirkungstätigkeiten) gespeichert und verwendet werden. Hierzu gehören nach geltendem Recht auch Angaben über den Ehegatten eines Einwohners. Mit den Änderungen in den Nummern 14 und 15 wird die auf Verheiratete bezogene Regelung auf Lebenspartner erstreckt.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 2 Satz 2 MRRG)

Die in § 12 Abs. 2 Satz 2 getroffene Regelung zur Bestimmung der Hauptwohnung von miteinander verheirateten Einwohnern dient insbesondere der Festlegung von Behördenzuständigkeiten und ortsgebundenen Rechten und Pflichten des Bürgers. Die Einbeziehung von Lebenspartnern trägt diesem Anliegen Rechnung.

Zu Nummer 3 (§ 16 Abs. 2 Satz 2 MRRG)

Durch die Änderung werden die für Ehegatten bei der Ausfüllung von Hotelmeldescheinen geltenden Erleichterungen auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 4 (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 MRRG)

Zweck der einschränkenden Regelung hinsichtlich der Erteilung von Auskünften über den Familienstand ist insbesondere die Unterbindung von Auskünften über Ehescheidungen. Benötigt beispielsweise ein Gläubiger entsprechende Informationen, so ist dieser regelmäßig an das zuständige Standesamt zu verweisen. Entsprechendes muss für die Aufhebung von Lebenspartnerschaften nach § 15 LPartG gelten. Dem trägt die Neufassung Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 23 Abs. 2 Satz 1 MRRG)

Die Anordnung der unmittelbaren Geltung der Regelungen in den Nummern 1 bis 4 ist im Hinblick auf die in anderen Rechtsgebieten, insbesondere im Personenstandsgesetz vorgenommenen und bereits sechs Monate nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwendenden Änderungen zwingend erforderlich.

Zu § 3 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Nach § 1 LPartG setzt die Begründung einer Lebenspartnerschaft die Mitwirkung des Standesbeamten voraus. Die Dokumentation der wirksam begründeten Lebenspartnerschaft erfolgt in einem neuen Personenstandsbuch, dem „Lebenspartnerschaftsbuch“.

Die Änderung des Personenstandsgesetzes trägt diesen Vorgaben Rechnung: Im Ersten Abschnitt des Gesetzes ist die Einführung des neuen Personenstandsbuchs vorgesehen; der neue Unterabschnitt d des Zweiten Abschnitts regelt das Verfahren der Begründung der Lebenspartnerschaft und die Führung des Lebenspartnerschaftsbuchs.

Die Systematik des Personenstandsrechts erfordert weitere Änderungen. Die Schwerpunkte liegen dabei auf einer notwendigen Verzahnung des neuen Personenstandsbuchs mit den anderen Personenstandsbüchern und der Ausstattung der Lebenspartner mit beweiskräftigen Unterlagen über ihren neuen Personenstand.

Das Lebenspartnerschaftsbuch soll – den anderen Personenstandsbüchern entsprechend – Nachweisquelle für den neuen Personenstand sein (§ 2 PStG). Die Beurkundung geschieht in der Weise, dass die bereits mit den übereinstimmenden Willenserklärungen vor dem Standesbeamten begründete Lebenspartnerschaft auf dem amtlichen Vordruck des neuen Personenstandsbuchs mit den Unterschriften der Lebenspartner und des Standesbeamten dokumentiert wird (§ 15g PStG). Für die Lebenspartner nach der Beurkundung der Lebenspartnerschaft eintretende personenstandsrechtliche Veränderungen (z. B. hinsichtlich der Namensführung) werden unterhalb des Eintrags vermerkt (§ 15h PStG). Der Extrakt aus Eintrag und Vermerken kann in einer Lebenspartnerschaftsurkunde (§§ 61a, 63a und 65 PStG) zusammengefasst werden. Mit dieser vom Standesbeamten zu erteilenden Personenstandsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift des Lebenspartnerschaftseintrags weisen die Lebenspartner ihre Lebenspartnerschaft nach (§ 60 PStG).

§ 15f PStG erklärt die Vorschriften über Anmeldung, Zuständigkeiten und Schließung der Ehe für entsprechend anwendbar. Die Begründung der Lebenspartnerschaft setzt zunächst eine Anmeldung durch die Erklärenden voraus. Die hierbei vorzulegenden Unterlagen, die in den Ausführungsvorschriften zum Personenstandsgesetz näher zu bezeichnen sind, sollen dem Standesbeamten die Prüfung ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft vorliegen. Nach Abschluss der Prüfung – bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden bereits früher – kann die Lebenspartnerschaft begründet werden. Nähere Vorschriften über die Ausgestaltung des standesamtlichen Begründungsakts sind den Ausführungsvorschriften vorbehalten.

Das System der deutschen Personenstandsbuchführung setzt ein intensives Zusammenwirken der Personenstandsbücher voraus. So ist auch eine Aktualisierung des Lebenspartnerschaftsbuchs nur über einen Austausch mit den anderen Personenstandsbüchern zu erreichen. Das Personenstandsgesetz legt dabei den Rahmen der einzutragenden Angaben fest, während die Ausführungsvorschriften durch ein Netz von Mitteilungspflichten sicherzustellen haben, dass der das Lebenspartnerschaftsbuch führende Standesbeamte von den personenstandsrechtlichen Veränderungen Kenntnis erlangt. Hinsichtlich der zu aktualisierenden Daten ist das Lebenspartnerschaftsbuch am ehesten mit dem Familienbuch vergleichbar, das für die Ehegatten ebenfalls alle personenstands- und namensrechtlichen Veränderungen verlaublichbar.

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 2 PStG)

Nach § 1 Abs. 3 LPartG ist die Einführung des Lebenspartnerschaftsbuchs (§ 1 Abs. 2 PStG) als neues Personenstandsbuch zur Eintragung von Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 2 PStG) vorgesehen. Die technischen Einzelheiten

hierzu (insbesondere Schaffung eines amtlichen Vordrucks) sind in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes zu regeln.

Zu Nummer 3 (Überschrift des Zweiten Abschnitts des PStG)

Die Überschrift wird um den Inhalt des neuen Unterabschnitts d vervollständigt.

Zu Nummer 4 (§ 14 PStG)

Ebenso wie die Wiederverheiratung ist auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Familienbuch einer Vorehe zu vermerken, weil im Falle der Begründung der Lebenspartnerschaft das Familienbuch für diesen früheren Ehegatten nicht mehr fortgeführt wird.

Zu Nummer 5 (§ 15 PStG)

Auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft durch das Kind ist nach der Regelung in Buchstabe a in Spalte 9 rechts des Familienbuches seiner Eltern zu vermerken.

Da auch das Lebenspartnerschaftsbuch fortzuführen ist (§§ 15f ff. PStG) kann in Buchstabe b – wie bei der Ehe – die Fortführung des Familienbuches der Eltern in Spalte 9 rechts entfallen. In beiden Fällen bleibt es jedoch bei der – auch späteren – Eintragung in Spalte 9 links.

Zu Nummer 6 (neuer Unterabschnitt d des Zweiten Abschnitts PStG)

Die Überschrift beschreibt den Inhalt des Unterabschnitts. Die Zusammenfassung der grundlegenden Regelungen des Verfahrens der Anmeldung und der Begründung der Lebenspartnerschaft in einem besonderen Unterabschnitt ist zum einen durch die erforderliche Abgrenzung des neuen Instituts gegenüber der Ehe, zum anderen aber auch wegen der Eingliederung des Lebenspartnerschaftsbuchs in das bestehende System der Personenstandsbuchführung erforderlich. Das neue Personenstandsbuch soll Eigenschaften des Heiratsbuchs und des Familienbuchs in sich vereinigen: Es soll nicht nur – wie das Heiratsbuch – auf die Beurkundung des Ereignisses (Begründung der Lebenspartnerschaft) beschränkt sein, sondern – wie das Familienbuch – die beurkundeten Angaben (über die Lebenspartner) fortschreiben.

Zu § 15f PStG

Mit der Anmeldung wird das Verfahren zur Begründung der Lebenspartnerschaft eingeleitet. Die in den §§ 5, 6 und 7 PStG getroffenen Regelungen für die Eheschließung gelten entsprechend

- a) für die Zuständigkeit des Standesbeamten zur Entgegennahme der Anmeldung und der Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft; in der Regel ist danach der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Erklärenden wohnt (Ausnahme- und Sonderregelungen bestehen bei Wunsch nach einem anderen Standesbeamten und bei Wohnsitz im Ausland);
- b) für die Prüfung der Voraussetzungen der Begründung der Lebenspartnerschaft und der Ausnahme vom Grund-

satz der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden.

Zu § 15g PStG

Die Vorschrift fordert in Absatz 1 aus Gründen der Richtigkeit und Vollständigkeit des Eintrags in das Lebenspartnerschaftsbuch, dass die Beurkundung der Lebenspartnerschaft im Beisein der Lebenspartner erfolgt. Sie legt in Absatz 2 die in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragenden Angaben fest, wobei sie sich an dem Inhalt des Heiratseintrags (§ 11 PStG) orientiert. Außerdem wird der Lebenspartnerschaftsname eingetragen, wenn er bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird. Mit dieser Angabe beginnt bereits die Fortschreibung des Eintrags, die bei der Eheschließung dem im Anschluss an die Beurkundung anzulegenden Familienbuch vorbehalten ist.

Zu § 15h PStG

Das Lebenspartnerschaftsbuch ist aus den aufgezählten Anlässen fortzuführen. Insbesondere soll die Fortführung darüber Aufschluss geben, ob die Lebenspartnerschaft noch besteht, welchen Namen die Lebenspartner aktuell führen und ob ein Lebenspartner nach Beendigung der Lebenspartnerschaft eine weitere Lebenspartnerschaft begründet oder eine Ehe geschlossen hat. Die Fortführung ermöglicht somit über eine aus dem Lebenspartnerschaftsbuch auszustellende Personenstandsurkunde den Nachweis sowohl einer bestehenden als auch einer beendeten Lebenspartnerschaft.

Zu § 15i PStG

Absatz 1 sieht für den Lebenspartnerschaftsnamen vor, dass die Erklärungen auch von dem Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden können. Diese Regelung ermöglicht die Beglaubigung oder Beurkundung durch den nach Absatz 2 für die Entgegennahme der Erklärungen zuständigen Standesbeamten mit der bürgerfreundlichen Folge, dass nur *eine* Behörde mit der Angelegenheit befasst ist.

Zu Nummer 7 (§ 37 PStG)

Für den Fall des Todes eines Lebenspartners ist die Verlautbarung des überlebenden Lebenspartners im Sterbeeintrag vorgesehen.

Zu Nummer 8 (§ 41a PStG)

Eine im Ausland wirksam begründete Lebenspartnerschaft ist nach Maßgabe des Artikels 17a EGBGB ebenfalls gültig. Wie bei den anderen klassischen Personenstandsfällen (Geburt und Tod: Beurkundung auf Antrag beim Standesamt I in Berlin; Eheschließung: Anlegung eines Familienbuchs auf Antrag) ist durch § 41a PStG auch bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland eine Möglichkeit zur Beurkundung in einem deutschen Personenstandsbuch vorgesehen.

Zu den Nummern 9 bis 11 (§§ 44, 44a und 44b PStG)

Die Änderungen sehen vor, das Lebenspartnerschaftsbuch in die geltenden Vorschriften zur Anlegung und Fortführung

des Zweitbuchs sowie zur Erneuerung in Verlust geratener Personenstandsbücher einzubeziehen.

Zu Nummer 12 (§ 46a PStG)

Die Änderung sieht vor, dass der Standesbeamte – entsprechend der Regelung für die anderen Personenstandsbücher – auch im Lebenspartnerschaftsbuch bestimmte Berichtigungen ohne gerichtliche Mitwirkung vornehmen kann.

Zu Nummer 13 (§ 46b PStG)

Durch die Änderung wird der Standesbeamte entsprechend der für die anderen Personenstandsbücher getroffenen Regelung ermächtigt, Berichtigungen im Lebenspartnerschaftsbuch ohne Mitwirkung des Gerichts in das Familienbuch zu übertragen.

Zu Nummer 14 (§ 60 PStG)

Durch die Änderung des Absatzes 1 erhält das Lebenspartnerschaftsbuch die Beweiskraft der übrigen Personenstandsbücher. Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 bezieht das Lebenspartnerschaftsbuch in den Kreis der Personenstandsbücher ein, deren beglaubigte Abschriften zum Nachweis der Unrichtigkeit eines Eintrags im Familienbuch herangezogen werden können.

Zu Nummer 15 (§ 61 PStG)

Die Änderung bezieht das Lebenspartnerschaftsbuch in die geltende Vorschrift über die Benutzung der Personenstandsbücher (Einsicht, Durchsicht, Erteilung von Personenstandsurkunden) ein.

Zu den Nummern 16 und 17 (§§ 61a und 63a PStG)

Durch die in § 61a vorgesehene Regelung soll die „Lebenspartnerschaftsurkunde“ eingeführt werden. Die in sie aufzunehmenden Angaben sind in § 63a festgelegt. Durch diese Urkunde, die den wesentlichen Inhalt des Lebenspartnerschaftseintrags aktualisiert wiedergibt, soll den Lebenspartnern die Möglichkeit des Nachweises der Begründung der Lebenspartnerschaft ermöglicht werden.

Zu Nummer 18 (§ 64 PStG)

Die Sterbeurkunde soll auch bei Lebenspartnerschaften Auskunft über den Familienstand des Verstorbenen geben, um dem überlebenden Lebenspartner einen urkundlichen Nachweis über die Auflösung der geführten Lebenspartnerschaft zu ermöglichen.

Zu Nummer 19 (§ 65 PStG)

Die Änderung sieht die Einbeziehung der Lebenspartnerschaftsurkunde in die geltende Regelung über die Berücksichtigung von Berichtigungen im Personenstandseintrag bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden vor.

Zu Nummer 20 (§ 68a PStG)

Die Änderung verpflichtet die Beteiligten, auch die zur Führung des Lebenspartnerschaftsbuchs erforderlichen Anga-

ben – ggf. unter Vorlage entsprechender Urkunden – zu machen.

Zu Nummer 21 (§ 70 PStG)

Die Änderung schafft die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Ausführungsvorschriften über das Verfahren der Anmeldung und Begründung der Lebenspartnerschaft.

Zu § 4 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Um sicherzustellen, dass die enge persönliche Bindung der eingetragenen Lebenspartner auch im Beamtenrecht gebührend berücksichtigt wird, sollen die Vorschriften, die sich auf die Ehepartner der Beamten beziehen, sinngemäß auf eingetragene Lebenspartner angewandt werden. Dies gilt für alle Beamten im Bund, in den Ländern, in Gemeinden und in anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu § 5 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Der Anwendungsbereich des Bundesbeamtengesetzes wird grundsätzlich auf die eingetragenen Lebenspartnerschaften erstreckt, für die die ehebezogenen Vorschriften künftig sinngemäß gelten. Danach finden Bestimmungen über verheiratete Beamte auf Beamte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sinngemäß Anwendung. Vorschriften über geschiedene oder verwitwete Beamte sind auf Beamte nach Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder nach dem Tod des eingetragenen Lebenspartners sinngemäß anzuwenden. Auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen finden die Vorschriften über Ehegatten und ihre Angehörigen sinngemäß Anwendung. Schließlich wird klargestellt, dass die sinngemäße Anwendung ehebezogener Vorschriften auch für Rechtsverordnungen gilt, die ihre Ermächtigungsgrundlage im Bundesbeamtengesetz haben (z. B. § 15 Laufbahnrecht, § 69 Nebentätigkeiten, § 72 Abs. 4 Arbeitszeit, § 80 Mutterschutz- und Erziehungsurlaub, § 89 Abs. 1 Satz 2 Urlaub). Die sinngemäße Anwendung ehebezogener Vorschriften macht deutlich, dass diese Bestimmungen nicht schematisch auf die eingetragene Lebenspartnerschaft übertragen werden.

Zu § 6 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Bundesbesoldungsgesetz)

Die sinngemäße Anwendung ehebezogener Bestimmungen auf eingetragene Lebenspartner wird auch besoldungsrechtlich nachvollzogen. Dies gilt für das Bundesbesoldungsgesetz und Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 57 Bundesbesoldungsgesetz)

Ein bei dienstlichem und tatsächlichem Auslandswohnsitz zu zahlender Mietzuschuss wird nach geltendem Recht „nur dem Ehemann, auf Antrag eines Ehegatten jedem zur Hälfte gewährt“. Diese Regelung ist – ungeachtet etwaiger gegen sie gerichteter verfassungsrechtlicher Bedenken – auf eingetragene Lebenspartner nicht übertragbar und daher änderungsbedürftig.

Zu § 7 (Änderung des Bundesreisekostengesetzes)

Die sinngemäße Anwendung ehebezogener Vorschriften auf eingetragene Lebenspartner wird auf das Reisekostenrecht erstreckt. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen, die ihre Ermächtigungsgrundlage im Bundesreisekostengesetz (§§ 22, 24) haben.

Zu § 8 (Änderung des Bundesumzugskostengesetzes)

Auch im Umzugskostenrecht sind die Bestimmungen über Ehegatten auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Rechtsverordnungen, zu deren Erlass das Bundesumzugskostengesetz (§ 12 Abs. 4, § 14) ermächtigt.

Zu § 9 (Änderung der Sonderurlaubsverordnung)

Die Bestimmung erstreckt die Regelungen über die Gewährung von Sonderurlaub bei Niederkunft der Ehefrau auf eine Niederkunft der eingetragenen Lebenspartnerin und bei Tod eines Ehegatten auf den Tod eines eingetragenen Lebenspartners.

Zu § 10 (Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung)

Nach der Neuregelung haben Beamte Anspruch auf Erziehungsurlaub grundsätzlich auch dann, wenn sie mit einem nach 1991 geborenen Kind des eingetragenen Lebenspartners in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Zu § 11 (Änderung der Bundeslaufbahnverordnung)

Die Vorschrift bezieht eingetragene Lebenspartner in den Kreis der „nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen“ ein, deren tatsächliche Pflege für die Anstellung zu beachten ist.

Zu § 12 (Änderung der Trennungsgeldverordnung)

Die Bestimmung stellt klar, dass auch die auf Ehegatten bezogenen Vorschriften über das Trennungsgeld sinngemäß für eingetragene Lebenspartner gelten.

Zu § 13 (Änderung der Bundesärzteordnung)

Durch die vorgesehene Ergänzung wird die Möglichkeit, ausnahmsweise eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs über die vorgesehenen Zeiträume hinaus zu erteilen oder zu verlängern, ebenfalls auf ausländische Lebenspartner Deutscher erstreckt.

Zu § 14 (Änderung der Approbationsordnung für Apotheker)

Bei der Meldung auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch vorzulegen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Identität des Prüflings auch im

Fall eines durch Eheschließung begründeten Namenswechsels zweifelsfrei feststeht. Da ein Namenswechsel auch bei einer Lebenspartnerschaft grundsätzlich möglich ist, ist bei Lebenspartnern künftig der Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu führen.

Zu § 15 (Änderung der Bundes-Apothekerordnung)

Durch die vorgesehene Ergänzung wird die Möglichkeit, ausnahmsweise eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs über die vorgesehenen Zeiträume hinaus zu erteilen oder zu verlängern, ebenfalls auf ausländische Lebenspartner Deutscher erstreckt.

Zu § 16 (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 18.

Zu § 17 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 18.

Zu § 18 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 18.

Zu § 19 (Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde)

Durch die vorgesehene Ergänzung wird die Möglichkeit, ausnahmsweise eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde über die vorgesehenen Zeiträume hinaus zu erteilen oder zu verlängern, ebenfalls auf ausländische Lebenspartner Deutscher erstreckt.

Zu § 20 (Änderung des Psychotherapeutengesetzes)

Durch die vorgesehene Ergänzung wird die Möglichkeit, ausnahmsweise eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs eines psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten über die vorgesehenen Zeiträume hinaus zu erteilen oder zu verlängern, ebenfalls auf ausländische Lebenspartner Deutscher erstreckt.

Zu § 21 (Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 18.

Zu § 22 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 18.

Zu § 23 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 18.

Zu § 24 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 18.

Zu § 25 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 18.

Zu § 26 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 18.

Zu § 27 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 18.

Zu § 28 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 18.

Zu § 29 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 18.

Zu § 30 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseur und medizinische Bademeister)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 18.

Zu § 31 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 § 18.

Zu § 32 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 UVG)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 einen Ausschluss der Leistung von Unterhaltsvorschuss bei (Wieder-)Heirat des allein erziehenden Elternteils wegen der Unterhaltspflicht des Ehegatten. Da auch der Lebenspartner zum Unterhalt verpflichtet ist, muss für die Begründung der Lebenspartnerschaft die gleiche Regelung gelten.

Die Vorschrift regelt in Absatz 2 die Anspruchsberechtigung bei Unterbringung des Ehegatten in einer Anstalt. Diese Regelung gilt künftig für eingetragene Lebenspartner entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 5 UVG)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass bei Verletzung der Mitteilungspflicht der Betrag zu ersetzen ist, der bei rechtzeitiger Mitteilung nicht gezahlt worden wäre.

Zu § 33 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11 BSHG)

Durch die Änderung werden Lebenspartner, die nicht getrennt leben, in die Bedürftigkeitsprüfung einbezogen, welche die Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt durchzuführen haben. Die Ausdehnung der Prüfung auf das Einkommen und Vermögen der eingetragenen Lebenspartner von Hilfesuchenden trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebenspartner einander Fürsorge und Unterstützung, insbesondere angemessenen Unterhalt, zu leisten haben (§ 5 LPartG). Der Nachrang der Sozialhilfe erfordert es, auch von Lebenspartnern, die eine solche Unterhaltspflicht kraft Gesetzes trifft, zu verlangen, dass sie wie nicht getrennt lebende Ehegatten für einander vorrangig ihr Einkommen und Vermögen einsetzen.

Zu Nummer 2 (§ 28 BSHG)

Durch die Änderung werden Lebenspartner, die nicht getrennt leben, in die Bedürftigkeitsprüfung einbezogen, welche die Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen durchzuführen haben. Die Ausdehnung der Prüfung auf das Einkommen und Vermögen der eingetragenen Lebenspartner von Hilfesuchenden trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebenspartner einander Fürsorge und Unterstützung, insbesondere angemessenen Unterhalt, zu leisten haben (§ 5 LPartG). Der Nachrang der Sozialhilfe erfordert es, auch von Lebenspartnern, die eine solche Unterhaltspflicht kraft Gesetzes trifft, zu verlangen, dass sie wie nicht getrennt lebende Ehegatten in besonderen Lebenslagen im Sinne der §§ 27 ff. BSHG für einander vorrangig ihr Einkommen und Vermögen einsetzen.

Zu Nummer 3 (§ 79 BSHG)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 1 BSHG. Für Lebenspartner, die im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung der Hilfe in besonderen Lebenslagen ihr Einkommen wie Ehegatten vorrangig für einander einzusetzen haben, werden durch die Änderung des § 79 Abs. 1 die für Ehegatten geltenden Einkommensgrenzen festgelegt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 1 BSHG. Bei Einbeziehung des Einkommens der Lebenspartner in die Bedürftigkeitsprüfung gilt für den Lebenspartner auch in Bezug auf den als Freibetragskomponente anzurechnenden Familienzuschlag der Betrag, der

sich für einen Ehegatten auf 80 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes beläuft.

Zu Nummer 4 (§ 81 BSHG)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 28 und 79 BSHG. Der besondere Familienzuschlag des § 81 Abs. 3 bei Leistung von Blindenhilfe und Pflegegeld nach § 69a Abs. 3 gilt wie für blinde und schwerstbehinderte Ehegatten auch für blinde und schwerstbehinderte Lebenspartner.

Zu Nummer 5 (§ 90 BSHG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass gegen Dritte bestehende Ansprüche eines Lebenspartners, der von dem Hilfeempfänger nicht getrennt lebt, für die Zeit der Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen wie Ansprüche des Hilfeempfängers, seiner Eltern oder seines Ehegatten auf den Sozialhilfeträger bis zur Höhe seiner Aufwendungen nach vorheriger Anzeige übergehen.

Zu Buchstabe b

Folgeregelung zu Buchstabe a. Der Anspruchsübergang erstreckt sich wie bei den Ansprüchen eines nicht getrennt lebenden Ehegatten auch bei Ansprüchen des Lebenspartners gegen Dritte auf Aufwendungen des Sozialhilfeträgers, die dieser für die gleichzeitig mit der Hilfe nach § 90 Abs. 1 erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt des Hilfeempfängers, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners hat.

Zu Nummer 6 (§ 92c BSHG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung des § 92c Abs. 1 Satz 1 BSHG werden die Erben eines Lebenspartners, der mit dem Hilfeempfänger zusammengelebt hat, in die Ersatzpflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger wie die Erben des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten einbezogen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Durch die Änderung wird die gegenüber dem Sozialhilfeträger bestehende Ersatzpflicht der Erben eines Lebenspartners wie die der Erben eines Ehegatten des Hilfeempfängers ausgeschlossen, wenn Sozialhilfe während des Getrenntlebens beider Partner geleistet wurde.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Durch die Änderung wird die Erbenhaftung ausgeschlossen, wenn der Hilfeempfänger selbst der Erbe seines Lebenspartners ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Die Änderung stellt sicher, dass der Erbe des Lebenspartners, der mit dem Hilfeempfänger bis zu dessen Tod selbst eine Lebenspartnerschaft geführt, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hatte, dieselbe Vermögens-

schongrenze wie derjenige Erbe für sich in Anspruch nehmen kann, der im Zeitpunkt des Todes des Hilfeempfängers mit diesem verheiratet oder verwandt gewesen ist und ihn gepflegt hat. Diese Grenze liegt einheitlich bei einem Nachlasswert in Höhe von 30 000 DM.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Die Änderung stellt sicher, dass der im Rahmen der Erbenhaftung des § 92c BSHG bestehende Anspruch des Sozialhilfeträgers auf Kostenersatz drei Jahre nach dem Tod des Lebenspartners erlischt. Sie entspricht damit der für Erben des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten geltenden Ausschlussfrist.

Zu Nummer 7 (§ 108 BSHG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Änderung bezieht die Lebenspartner von Hilfebedürftigen in die Regelung des § 108 Abs. 1 Satz 3 BSHG ein. Danach ist die bei Übertritt eines Hilfebedürftigen aus dem Ausland grundsätzlich gegebene Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Sozialhilfeträgers gegenüber dem erstattungsberechtigten Sozialhilfeträger über die dort bereits geregelten Fälle der Inlandsgeburt des Hilfeempfängers, seines Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten auch dann ausgeschlossen, wenn der Lebenspartner des Hilfeempfängers im Inland geboren ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Änderung bezieht Lebenspartner neben Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in die Entscheidung der Schiedsstelle über die Bestimmung des gemeinsamen erstattungspflichtigen Trägers der Sozialhilfe ein.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erstreckt die Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Sozialhilfeträgers auf die später in den Geltungsbereich des BSHG einreisenden Lebenspartner der Hilfeempfänger im Sinne des § 108 Abs. 1 BSHG.

Zu Nummer 8 (§ 116 BSHG)

Zu § 116 Abs. 1 Satz 1 BSHG

Die Änderung stellt sicher, dass der mit einem Unterhaltspflichtigen zusammenlebende eingetragene Lebenspartner wie ein Ehegatte oder ein anderer einem Hilfeempfänger gegenüber Unterhaltspflichtiger dem Sozialhilfeträger Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben hat.

Zu § 116 Abs. 2 BSHG

Die Änderung erstreckt die Auskunftspflicht des Arbeitgebers eines Hilfeempfängers, dessen Ehegatten und anderer Unterhaltspflichtiger auf den Arbeitgeber eines Lebenspartners des Hilfeempfängers und des Unterhaltspflichtigen.

Zu Nummer 9 (§ 119 BSHG)

Die Änderung betrifft die örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers bei der Erbringung von Sozialhilfe im Ausland. Die beim Zusammenleben von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten von dem Lebensalter des Ältesten abhängige örtliche Zuständigkeit richtet sich aufgrund der Änderung auch nach dem Alter der Lebenspartner, die zusammenleben.

Zu Nummer 10 (§ 140 BSHG)

Durch die Änderung werden die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt des Lebenspartners eines Hilfeempfängers, die der Sozialhilfeträger aufgebracht hat, in die Erstattungspflichtigen Dritter einbezogen, auch wenn diese sich nicht aus § 90 BSHG, sondern aus einer außerhalb des BSHG geltenden Anspruchsgrundlage ergeben.

Zu § 34 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes)

Folgeänderung zur Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz BSHG. Für Lebenspartner, die künftig im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ihr Vermögen wie Ehegatten für einander einzusetzen haben, sollen dieselben Freibetragsgrenzen wie für Ehegatten gelten.

Zu § 35 (Änderung des HIV-Hilfegesetzes)

Mit der Ergänzung des HIV-Hilfegesetzes wird zum einen der Lebenspartner ausdrücklich in den mitgeschützten Personenkreis einbezogen. Zum anderen wird der im Gesetz bislang verwendete Begriff „Lebenspartnerschaft“ durch „Lebensgemeinschaft“ und der Begriff „Lebenspartner“ durch den Begriff „Lebensgefährte“ ersetzt. Damit werden die Begriffe „Lebenspartnerschaft“ und „Lebenspartner“ auf das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft beschränkt.

Zu § 36 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

In den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden durch die Änderung auch Lebenspartner von Asylbewerbern einbezogen.

Zu § 37 (Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes)

Nach § 7a GFG ist der Darlehensnehmer zur Rückzahlung des Darlehens nur soweit verpflichtet, wie sein Einkommen bestimmte Freibeträge nicht übersteigt. Ein derartiger Freibetrag soll auch für den Lebenspartner gelten, weil er unterhaltsverpflichtet ist (§ 5 LPartG).

Zu § 38 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 2, 12 und 45 BAföG)

Durch die Begründung der Lebenspartnerschaft wird die Abnabelung des Auszubildenden von seinem Elternhaus do-

kumentiert. Dies ist zu berücksichtigen bei der Frage der notwendigen Unterbringung außerhalb des Elternhauses (§ 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BAföG) und der Frage, welcher Wohnsitz für die örtliche Zuständigkeit maßgebend ist (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BAföG).

Zu Nummer 2 (§ 11 BAföG)

Zu Buchstabe a

Lebenspartner sind einander nach § 5 LPartG zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Daher wird der Lebenspartner des Auszubildenden gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG in die Bedürftigkeitsprüfung nach dem BAföG einbezogen.

§ 11 Abs. 4 BAföG trifft eine Folgeregelung für den Fall, dass der Lebenspartner in die Bedürftigkeitsprüfung mehrerer Auszubildender einzubeziehen ist, z. B. als Lebenspartner des einen und Elternteil des anderen Auszubildenden. Hier erfolgt eine Quotelung des anrechenbaren Einkommens.

Zu Buchstabe b

Ehegatte im Sinne des BAföG ist nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BAföG nur der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, sofern das Gesetz nicht anderes bestimmt. Entsprechendes muss wegen der insoweit identischen Interessenlage für den Lebenspartner gelten.

Zu Nummer 3 (§ 18a BAföG)

Zu Buchstabe a

Nach § 18a BAföG ist der Darlehensnehmer von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Staatsdarlehen freizustellen, wenn sein Einkommen bestimmte Freibeträge nicht übersteigt. Für Ehegatten wird dem Darlehensnehmer ein Zusatzfreibetrag gewährt. Künftig wird auch der Lebenspartner in die Zusatzfreibetragsregelung einbezogen.

Zu Buchstabe b

Der Freibetrag für den Lebenspartner ist nach § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BAföG um dessen Einkommen zu mindern.

Zu Nummer 4 (§ 21 BAföG)

Zu Buchstabe a

Bei der Einkommensberechnung gibt es gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 BAföG Abzugsmöglichkeiten für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung, um die Eltern des Auszubildenden nicht vor die Entscheidung zu stellen, entweder Wohneigentum zu schaffen oder die Ausbildung ihrer Kinder zu fördern. Bei der Ermittlung des Einkommens des Auszubildenden, des Darlehensnehmers sowie deren Ehegatten bestehen diese Abzugsmöglichkeiten nicht. Dasselbe muss auch für die Lebenspartner gelten.

Zu Buchstabe b

Die Unterhaltsleistungen seines Lebenspartners dürfen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG nicht als Einkommen

des Auszubildenden gelten. Hintergrund ist die Tatsache, dass das Einkommen des Lebenspartners des Auszubildenden bei der Bedürftigkeitsprüfung pauschal angerechnet wird. Würden die Unterhaltsleistungen zudem als Einkommen des Auszubildenden angesehen, fände eine doppelte Anrechnung derselben Leistungen statt. Dies soll vermieden werden.

Zu Nummer 5 (§ 23 BAföG)

Zu Buchstabe a

§ 23 BAföG regelt die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden. Dabei bleibt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG für den Lebenspartner des Auszubildenden künftig derselbe Betrag anrechnungsfrei wie für einen Ehegatten.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 BAföG erhöht sich der Freibetrag des Auszubildenden für seinen Ehegatten bei „verheirateten Auszubildenden“ mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt des Auszubildenden befindet, von 675 DM auf 940 DM. Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, dass der Ehegatte in diesen Fällen typischerweise kein Einkommen erzielen kann, weil er das Kind betreut und erzieht. Da es sich nicht um das gemeinsame Kind beider Eheleute handeln muss, ist diese Erwägung auch auf Lebenspartnerschaften übertragbar, zumal der Freibetrag durch das Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners gemindert wird. Die Vorschrift wird daher auf Auszubildende, die eine Lebenspartnerschaft führen, ausgedehnt.

Zu Buchstabe b

Die Freibeträge, die dem Auszubildenden für seinen Lebenspartner eingeräumt werden, sind um dessen Einkommen zu mindern (§ 23 Abs. 2 BAföG).

Zu Buchstabe c

Bei früheren oder dauernd vom Auszubildenden getrennt lebenden Lebenspartnern sind deren Unterhaltsleistungen voll auf den Bedarf des Auszubildenden anzurechnen. Unterhaltsleistungen sind nur die Leistungen, die dem Auszubildenden zur Deckung seines Unterhalts tatsächlich zufließen (§ 23 Abs. 4 Nr. 4 BAföG).

Zu Nummer 6 (§ 24 BAföG)

Für das Einkommen des Lebenspartners des Auszubildenden erscheint derselbe Berechnungszeitraum angemessen wie für das Einkommen seiner Eltern oder seines Ehegatten.

Zu Nummer 7 (§ 25 BAföG)

Zu Buchstabe a

In der Überschrift ist zu verdeutlichen, dass § 25 BAföG künftig auch die Freibeträge vom Einkommen der Lebenspartner regelt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 25 Abs. 1 BAföG verfolgt zwei Ziele. Zum einen sollen die Elternteile, die dauernd voneinander getrennt leben, unabhängig von ihrem Familienstand den

kleinen Elternfreibetrag bei der Anrechnung ihres Einkommens erhalten, um auch die Elternteile zu erfassen, die eine Lebenspartnerschaft führen. Zum anderen soll der Lebenspartner des Auszubildenden bei der Anrechnung seines Einkommens für sich selbst stets denselben Freibetrag erhalten wie ein Ehegatte.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzungen des § 25 Abs. 3 BAföG regeln die zusätzlichen Freibeträge der Einkommensbezieher für einen Lebenspartner.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Bei der Anrechnung seines Einkommens erscheint es geboten, dem Lebenspartner des Auszubildenden dieselben relativen Freibeträge zu gewähren wie den Eltern und dem Ehegatten eines Auszubildenden (vgl. § 25 Abs. 4 BAföG).

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Nach § 25 Abs. 5 Nr. 2 BAföG erhält der Einkommensbezieher nicht nur für seine eigenen Kinder, sondern auch für die in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten einen Kinderfreibetrag. Dies muss künftig auch für die in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Lebenspartners gelten.

Zu Nummer 8 (§ 26 BAföG)

Auch wenn derzeit mangels Vermögensbesteuerung die Anrechnung des Vermögens des Ehegatten des Auszubildenden ins Leere geht, erscheint es angemessen, die Regelung auf Lebenspartner zu erstrecken.

Zu Nummer 9 (§ 29 BAföG)

Bei der Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden selbst erscheint es angemessen, ihm für seinen Lebenspartner einen Freibetrag zuzubilligen.

Zu Nummer 10 (§ 36 BAföG)

Bei der Frage, ob dem Auszubildenden eine Vorausleistung gewährt werden kann, ist es geboten, das Einkommen und Vermögen seines Lebenspartners künftig ebenso zu berücksichtigen wie das eines Ehegatten.

Zu Nummer 11 (§ 47 BAföG)

Die Auskunftspflichten werden auf den Lebenspartner des Auszubildenden ausgedehnt, da sie die Prüfung der Bedürftigkeit des Auszubildenden erleichtern sollen.

Zu Nummer 12 (§ 47a BAföG)

Nach § 47a BAföG ist auch der Lebenspartner des Auszubildenden zum Ersatz verpflichtet, wenn er die Förderung des Auszubildenden durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat.

Zu Nummer 13 (§ 50 BAföG)

Als Folge der Einkommensanrechnung sind Angaben hierzu im Förderungsbescheid auch auf den Lebenspartner des

Auszubildenden auszudehnen. Der Lebenspartner muss jedoch unter bestimmten Voraussetzungen verlangen können, dass die Angaben weitgehend entfallen.

Zu Nummer 14 (§ 55 BAföG)

In der Statistik sind künftig von dem Lebenspartner des Auszubildenden dieselben Merkmale zu erfassen wie von einem Ehegatten. Diese Erweiterung der Statistik dient der Sicherung förderungsrechtlich relevanter Daten.

Zu § 39 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 AFBG)

Die Ausdehnung der Einkommens- und Vermögensanrechnung und des Erhöhungsbetrages von 420 DM für verheiratete Fortbildungsteilnehmer auf den Lebenspartner trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebenspartner einander zur Fürsorge und Unterstützung, insbesondere zur Leistung von angemessenem Unterhalt verpflichtet sind (§ 5 LPartG). Die Subsidiarität der Förderung erfordert es, von unterhaltspflichtigen Lebenspartnern zu verlangen, dass sie für einander aufkommen und vorrangig ihr Einkommen und Vermögen zur Unterhaltssicherung während der Fortbildung einsetzen. Damit korrespondiert auf der anderen Seite ein erhöhter Bedarfssatz für den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Damit wird den aus dieser Partnerschaft resultierenden höheren Lebenshaltungskosten Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 16 AFBG)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 2. Die uneingeschränkte Rückzahlungspflicht hinsichtlich zu Unrecht gezahlter Förderbeträge muss auch für den Fall gelten, dass der Lebenspartner des Teilnehmers Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist. Die Ausdehnung der Rückzahlungspflicht ist eine logische Konsequenz der erweiterten Einkommensanrechnung.

Zu Nummer 3 (§ 21 AFBG)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 2. Infolge der erweiterten Einkommens- und Vermögensanrechnung müssen die bestehenden Auskunftspflichten auf den Lebenspartner ausgedehnt werden. Daraus folgt auch eine Einbeziehung des Lebenspartners in die Bußgeldbewehrung nach § 29 AFBG, auf die § 21 Abs. 2 Bezug nimmt.

Zu Nummer 4 (§ 22 AFBG)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 2. Die Ersatzpflicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben muss infolge der erweiterten Einkommens- und Vermögensanrechnung für den Lebenspartner gelten.

Zu Nummer 5 (§ 23 AFBG)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 2. In dem Bescheid sind bezüglich des Einkommens des Lebenspartners dieselben Angaben erforderlich wie beim Ehegat-

ten, da die Angaben im Bescheid mit der Einkommensanrechnung korrespondieren.

Zu Nummer 6 (§ 27 AFBG)

In der Statistik müssen von dem Lebenspartner des Teilnehmers Merkmale erfasst werden.

Zu § 40 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenzen als einer Voraussetzung für den Bezug von Ausgleichsleistungen stellt das Gesetz auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse ab und berücksichtigt deshalb das Einkommen beider (nicht dauernd getrennt lebender) Ehegatten. Der Lebenspartner ist gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet, deshalb muss auch sein Einkommen berücksichtigt werden.

Zu § 41 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes)

Die in Nummer 1 enthaltenen Ergänzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 DVAuslG bewirken, dass einem Ausländer unter den in den Nummern 1 ff. näher bezeichneten Voraussetzungen – z. B. bei Eingehung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet – auch zur Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft (§ 27a Satz 1 AuslG) die Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise in das Bundesgebiet erteilt werden kann.

Durch die in Nummer 2 enthaltene Ergänzung des § 15 Abs. 1 DVAuslG wird die Möglichkeit der Erteilung eines Reisedokumentes auf den ausländischen Lebenspartner eines im Bundesgebiet lebenden Ausländers erstreckt, sofern die sonstigen in der Vorschrift geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 42 (Änderung der Ausländergebührenverordnung)

Aufgrund der Ergänzung kommen die in § 9 Abs. 1 AuslGebV geregelten Gebührenbefreiungen – z. B. für die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis – auch ausländischen Lebenspartnern Deutscher sowie von Staatsangehörigen eines EU-Staates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugute.

Zu den §§ 43 bis 45 (Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung, des AZR-Gesetzes und der AZRG-Durchführungsverordnung)

Die Änderungen führen die Lebenspartner in diese Vorschriften ein.

Zu § 46 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG)

In § 1a wird der Nachzug eines drittstaatsangehörigen Lebenspartners zu einem auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes/EWG freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger geregelt. Dies ist erforderlich, weil die gemeinschafts-

rechtlichen Vorschriften derzeit keinen Nachzug gleichgeschlechtlicher Partner kennen.

Durch die Ergänzung von § 15a wird die Verordnungsermächtigung dahingehend erweitert, dass neben der Umsetzung der genannten Richtlinien Regelungen für die Lebenspartner der durch diese Verordnung begünstigten Personen ermöglicht werden.

Zu § 47 (Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG)

Durch die Ergänzung des § 9 wird für Lebenspartner von Personen, deren Recht auf Einreise und Aufenthalt sich aus § 1 Abs. 1 bis 3 ergibt, die allgemein für den Nachzug des Ehegatten eines Ausländers geltende Bestimmung des § 18 des Ausländergesetzes modifiziert. Dies ist erforderlich, um den aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen, die sich aus der Freizügigkeit ergeben. Eine Verweisung auf die Vorschriften, die für Lebenspartner von Deutschen gelten, kommt hier nicht in Betracht. Andernfalls würden Ehegatten solcher Personen wegen der nach der Freizügigkeitsverordnung erforderlichen Existenzsicherung (§§ 7, 8 FreizügV/EG) gegenüber Lebenspartnern schlechter gestellt. Mit dieser Regelung gelten für diese Lebenspartner die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 des Ausländergesetzes, wonach insbesondere die Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich ist.

Zu § 48 (Änderung des Konsulargesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 KG)

§ 5 Abs. 5 KG betrifft die Pflicht unterhaltspflichtiger Verwandter und Ehegatten zur Erstattung von Auslagen der Konsularbeamten. Da Lebenspartner unterhaltspflichtig sind, ist die Erstattungspflicht auf sie zu erstrecken.

Zu Nummer 2 (§ 8 KG)

Die Änderung des § 8 Abs. 1 und 2 Konsulargesetz soll die Möglichkeit eröffnen, in besonders bezeichneten deutschen Konsularbezirken vor ermächtigten Konsularbeamten Lebenspartnerschaften zu begründen.

Die Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen durch deutsche Konsularbeamte ist daran geknüpft, dass

- die Eheschließung auch nach dem Recht des Empfangsstaates zulässig und in diesem Staat gültig ist und
- die Regierung des Empfangsstaates die Ausübung der Befugnis grundsätzlich zugestanden hat.

Die vorstehenden Grundsätze müssen – aus Gründen der Rechtssicherheit und um Irritationen im jeweiligen Empfangsstaat zu verhindern – analog auch für die Begründung von Lebenspartnerschaften gelten.

Zu Nummer 3 (§§ 19 und 24 KG)

Die Änderungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 und des § 24 Abs. 1 Satz 1 Konsulargesetz ergeben sich als gesetzestechnisch notwendige Folgerungen aus der Änderung des § 8 Konsulargesetz, da in §§ 19 und 24 der Umfang der Befugnisse

von Berufskonsularbeamten bzw. von Honorarkonsularbeamten festgelegt ist.

Zu § 49 (Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst)

Mit der Regelung werden die eingetragenen Lebenspartner und ihre Angehörigen den Ehepartnern und ihren Angehörigen gleichgestellt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der entsprechenden Gleichstellung im allgemeinen Dienstrecht.

Zu § 50 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Da Lebenspartner einander Fürsorge und Unterstützung schulden und vor allem einander unterhaltspflichtig sind, ist es gerechtfertigt, sie wohngeldrechtlich wie Ehegatten zu behandeln.

Zu § 51 (Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten)

Nach der Neuregelung haben Soldaten Anspruch auf Erziehungsurlaub grundsätzlich auch dann, wenn sie mit einem nach 1991 geborenen Kind des eingetragenen Lebenspartners in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Zu § 52 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 15 AO)

Durch die Änderungen wird der Lebenspartner in den Kreis der Angehörigen, der in § 15 Abs. 1 AO abschließend aufgeführt ist, aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 122 AO)

Hinsichtlich der erleichterten Bekanntgabe von Verwaltungsakten werden Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 183 AO)

Durch die Änderung wird der Regelungsgehalt des Absatzes 4 (Empfangsbevollmächtigung bei der Bekanntgabe von Feststellungsbescheiden über den Einheitswert) auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 4 (§ 263 AO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 739 ZPO. Hinsichtlich der nach dieser Vorschrift im Vollstreckungsverfahren bestehenden Gewahrsams- bzw. Besitzvermutung werden Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Zu § 53 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Der neue Absatz 2 des Artikels 97 § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung sieht – in Anlehnung an die bei Inkrafttreten der Abgabenordnung in Absatz 1 getroffene Übergangsregelung – vor, dass die geänderten Vorschriften

der Abgabenordnung grundsätzlich auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschrift anhängigen Verfahren anzuwenden sind.

Zu § 54 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Lebenspartnern wird durch § 6 des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Möglichkeit eröffnet, sich für den Wahlgüterstand der Ausgleichsgemeinschaft zu entscheiden. § 1371 BGB gilt entsprechend. Dadurch entstehen, falls der überlebende Lebenspartner weder Alleinerbe noch Miterbe ist, wie zwischen überlebendem Ehegatten und Erben Ausgleichsansprüche, und zwar auf Ausgleich des Überschusses, den die Lebenspartner während der Dauer des Vermögensstandes erzielt haben.

Es ist daher geboten, die zur Erfüllung dieser Ansprüche erforderlichen Grundstücksübertragungen wie bei Ehegatten von der Grunderwerbsteuer zu befreien. Denn wären diese Ansprüche zu Lebzeiten beider Lebenspartner durch Grundstücksübertragung erfüllt worden, wären diese Erwerbe nach § 3 Nr. 4 oder 5 GrEStG steuerfrei geblieben (vgl. Begründung zu § 3 Nr. 3 GrEStG in seiner bisherigen Fassung – Bundestagsdrucksache 9/251).

Die Steuerfreiheit bei Teilung vermögensgemeinschaftlichen Vermögens braucht auf Lebenspartner nicht ausgedehnt zu werden, da für sie trotz der in § 7 LPartG eingeräumten Möglichkeit, die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Lebenspartnerschaftsvertrag entsprechend der Gütergemeinschaft zu regeln, kein gütergemeinschaftliches Vermögen gebildet werden kann. Eine steuerliche Schlechterstellung der Lebenspartner ist damit nicht verbunden.

Wegen der Gleichstellung der Lebenspartner der Miterben mit den Ehegatten der Miterben wird auf die Begründung zu § 3 Nr. 4 GrEStG verwiesen.

§ 3 Nr. 4 GrEStG in seiner bisherigen Fassung befreit Grundstückserwerbe durch einen Ehegatten des Veräußerers. Diese Befreiung ist seinerzeit (Bundestagsdrucksache 9/251) mit den zwischen Ehegatten bestehenden familienrechtlichen – vor allem erbrechtlichen – Beziehungen begründet worden; die Übertragungen fielen deshalb aus dem Rahmen der sonstigen Grundstücksumsätze heraus. Gemäß §§ 5, 6, 7, 8, 10, 12 und 16 LPartG ist die familienrechtliche und erbrechtliche Stellung der Lebenspartner der von Ehegatten ähnlich, so dass davon auszugehen ist, dass Grundstücksübertragungen zwischen Lebenspartnern ebenfalls erb-, unterhalts- oder güterrechtliche Erwägungen zu Grunde liegen.

Nach § 15 Lebenspartnerschaftsgesetz kann die Lebenspartnerschaft durch Urteil aufgehoben werden. Diese Aufhebung ist wegen der rechtsgestaltenden, auflösenden Wirkung mit einer Scheidung vergleichbar. Wie bei der Scheidung kann es auch nach der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft zu einer Vermögensauseinandersetzung kommen, z. B. durch die Regelung des nachpartnerschaftlichen Unterhalts (§ 16 LPartG) oder zur Abwicklung des Vermögensstandes (§ 6 und 7 LPartG). Die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 5 GrEStG wird daher auf den Erwerb eines Grundstücks durch den früheren Partner einer Lebenspartnerschaft im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft erstreckt.

In § 3 Nr. 6 GrEStG sind den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern deren Ehegatten gleichgestellt. Hintergrund ist die generelle Steuerbefreiung für Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten gemäß § 3 Nr. 4 GrEStG. Denn eine steuerfreie Grundstücksübertragung könnte auch dadurch erreicht werden, dass zunächst die Verwandten in gerader Linie oder die Stiefkinder und sodann deren Ehegatten erwerben, so dass der direkte Erwerb unmittelbar steuerfrei gestellt werden kann (vgl. Begründung zu § 3 Nr. 6 GrEStG in seiner bisherigen Fassung – Bundestagsdrucksache 9/251). Da dieser Rechtsgedanke aufgrund der Neufassung des § 3 Nr. 4 GrEStG nunmehr ebenfalls auf die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Anwendung finden soll, ist auch hier die Gleichstellung der Lebenspartner mit den Ehegatten der Verwandten in gerader Linie bzw. der Stiefkinder geboten.

Zu § 55 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1a EStG)

Die Vorschrift regelt in grenzüberschreitenden Fällen die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und die Gewährung des Haushaltsfreibetrags bei dauerndem Getrenntleben, wenn der Steuerpflichtige Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Staates und der Ehegatte bzw. das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Diese Regelungen gelten künftig für Lebenspartner entsprechend.

Zu Nummer 1a (§ 9a EStG)

Der besserverdienende Lebenspartner kann fiktive Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben geltend machen, die beim anderen Lebenspartner kraft Gesetzes als Einkünfte zu besteuern sind. Folglich wäre in derartigen Fällen auch der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG zu gewähren, obwohl fraglich ist, ob dem Lebenspartner in diesen Fällen typischerweise Aufwendungen entstehen, die als Werbungskosten abgezogen werden können. Demgegenüber werden bei zusammenlebenden Ehegatten unabhängig davon, ob sie zusammen oder getrennt veranlagt werden, fiktive Unterhaltsleistungen nicht in Einkünfte umgewandelt und ihnen deshalb der Werbungskostenpauschbetrag nicht gewährt. Um zusammenlebende Lebenspartner nicht besser zu stellen als zusammenlebende Ehegatten, ist es auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 6 Abs. 1 GG) geboten, den Abzug des Werbungskostenpauschbetrags nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG in diesen Fällen auszuschließen.

Zu Nummer 2 (§ 10 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa enthält die bisher im Gesetzentwurf zu § 10 Abs. 1 Satz 5 EStG vorgesehenen Gesetzesänderungen. Durch die Einfügung des Wortes „dauernden“ vor dem Wort „Getrenntlebens“ soll klargestellt werden, dass ein vorübergehendes Getrenntleben nicht von der Regelung erfasst wird.

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb enthält die bisher im Gesetzentwurf zu § 10 Abs. 1 Satz 5 EStG vorgesehenen Gesetzesänderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Durch diese Regelung wird eine Schlechterstellung von Ehegatten gegenüber Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vermieden.

Beim Vorwegabzug nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG gibt es Fälle, in denen zusammenveranlagten Ehegatten weniger Sonderausgabenabzugsvolumen zur Verfügung steht als Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach der bisher vorgesehenen Regelung. Der Vorwegabzug wird grundsätzlich jedem Steuerpflichtigen gewährt. Er wird gekürzt um 16 vom Hundert der Summe der Einnahmen aus bestimmter nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) und aus der Ausübung eines Mandats im Sinne des § 22 Nr. 4 EStG. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag auch dann auf 12 000 DM, wenn nur einer der Ehegatten entsprechende Aufwendungen hat. Er wird aber auch dann ggf. bis zur vollen Höhe gekürzt, wenn einer der Ehegatten keine Einnahmen erzielt oder nur Einnahmen erzielt, die grundsätzlich nicht zu einer Kürzung führen. Eine Kürzung um mehr als 6 000 DM erfolgt, wenn nur einer der Ehegatten entsprechende Einnahmen von mehr als 37 500 DM erzielt. Ab 75 000 DM aufwärts wird der Vorwegabzug immer in voller Höhe von 12 000 DM gekürzt. Bei Lebenspartnern wird bei gleichen Einnahmen nur der Vorwegabzug bis 6 000 DM bei dem Lebenspartner gekürzt, der entsprechende Einnahmen erzielt. Der andere Lebenspartner behält seinen Vorwegabzug.

Die Besserstellung von Lebenspartnern kann dadurch vermieden werden, dass in § 10 Abs. 3 EStG bestimmt wird, dass Lebenspartner hinsichtlich der Ermittlung des Vorwegabzugs wie zusammenveranlagte Ehegatten behandelt werden.

Zu Nummer 3 (§ 12 EStG)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Änderung des § 15 AO (vgl. Artikel 3 § 75) werden Lebenspartner in den Kreis der (dort näher umschriebenen) Angehörigen mit aufgenommen. Nummer 1 Satz 1 gilt damit auch für diesen Personenkreis. Da das Steuerrecht im Übrigen nicht zwischen „Familienangehörigen“ und „Angehörigen“ unterscheidet, dient die vorgeschlagene Änderung der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung dient der Erweiterung der Regelung auf Lebenspartner und damit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Aufwendungen für bestimmte Personen wird die Lebenspartnerschaft der Ehe gleichgestellt.

Zu Nummer 4 (§ 32 EStG)

Die eingetragene Lebenspartnerschaft soll gleichgeschlechtlichen Paaren einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben geben. Bei zusammen-

lebenden Ehegatten wird ein Haushaltsfreibetrag nicht abgezogen. Dies ist durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 als verfassungswidrig angesehen worden. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 1. Januar 2002 die Abziehbarkeit des Haushaltsfreibetrags bzw. eines generellen Erziehungsbedarfs neu zu regeln. Bis dahin ist die bisherige Regelung zum Haushaltsfreibetrag weiter anzuwenden. Es könnte kaum vermittelt werden, dass bei zusammenlebenden Ehepaaren trotz der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift rückwirkend kein Haushaltsfreibetrag bzw. Erziehungsbedarf angesetzt wird, eingetragene Lebenspartner aber in einem neuen Gesetz einen Anspruch auf den Haushaltsfreibetrag erhalten.

Zu Nummer 5 (§ 33a EStG)

Hinsichtlich der Abziehbarkeit von Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt wird der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gleichgestellt.

Zu § 56 (Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 ErbStG)

Leben die Lebenspartner im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft (§ 6 Abs. 2 LPartG), soll ein Ausgleichsanspruch des überlebenden Lebenspartners in demselben Umfang steuerfrei bleiben, wie er im Fall der Zugewinnngemeinschaft unter Ehegatten steuerfrei bleiben würde.

Zu Nummer 2 (§ 7 ErbStG)

Treffen Lebenspartner in einem Lebenspartnerschaftsvertrag eine der Gütergemeinschaft vergleichbare Regelung, soll eine durch die hälftige Beteiligung am Gemeinschaftsgut eintretende objektive Bereicherung eines Lebenspartners wie im Fall von Ehegatten besteuert werden.

Zu Nummer 3 (§ 13 ErbStG)

Lebzeitige Zuwendungen unter Lebenspartnern im Zusammenhang mit einem inländischen Familienwohnheim sollen in gleicher Weise wie bei Ehegatten steuerfrei bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 15 ErbStG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Stirbt ein Lebenspartner, soll für den überlebenden Lebenspartner – wie bei Ehegatten – die Steuerklasse I gelten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Stirbt ein Lebenspartner, nachdem die Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde (vgl. § 15 LPartG), soll für den ehemaligen Lebenspartner – wie für den geschiedenen Ehegatten – die Steuerklasse II gelten.

Zu Buchstabe b

Lebenspartner können nach § 10 Abs. 4 LPartG ein gemeinschaftliches Testament errichten. In diesem Fall sollen auch die mit dem verstorbenen Lebenspartner näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer in gleicher Weise wie bei einem verstorbenen Ehegatten die Möglichkeit erhalten, nach dem günstigeren verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem erstverstorbenen Lebenspartner versteuert zu werden.

Zu Nummer 5 (§ 16 ErbStG)

Lebenspartner sollen den gleichen Freibetrag wie Ehegatten erhalten.

Zu Nummer 6 (§ 17 ErbStG)

Der überlebende Lebenspartner soll wie ein überlebender Ehegatte einen besonderen Versorgungsfreibetrag erhalten.

Zu Nummer 7 (§ 25 ErbStG)

Der Erwerb von Vermögen, dessen Nutzungen dem Lebenspartner des Erblassers oder Schenkers zustehen, soll – wie bei Ehegatten – ohne Berücksichtigung dieser Belastung besteuert werden. Die Steuer auf den Kapitalwert dieser Belastung wird bis zu deren Wegfall gestundet.

Zu Nummer 8 (§ 37 ErbStG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu § 57 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Schaffung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Nach § 4 Nr. 19 Buchstabe a UStG sind die Umsätze der Blinden befreit, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten bislang der Ehegatte, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Durch die Änderung wird erreicht, dass auch ein Lebenspartner im Sinne des § 1 LPartG nicht als Arbeitnehmer anzusehen ist.

Zu § 58 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes)

Gemäß § 4 EhfG können weitere Leistungen zur sozialen Sicherung des Entwicklungshelfers und seiner nächsten Angehörigen vereinbart werden. § 6 EhfG regelt die Verpflichtung des Trägers des Entwicklungsdienstes, für den Entwicklungshelfer und nächste Angehörige eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen; § 7 EhfG regelt den Krankenversicherungsschutz. Diese Verpflichtungen sollen auf den Lebenspartner ausgedehnt werden.

Zu § 59 (Änderung der Gewerbeordnung)

Gemäß § 46 Abs. 1 GewO darf nach dem Tode eines Gewerbetreibenden das Gewerbe für Rechnung des überlebenden Ehegatten durch einen Stellvertreter betrieben werden. Die Vorschrift soll im Falle des Todes des Gewerbetreibenden persönliche Härten und die Zerstörung wirtschaftlicher Werte verhindern. Da auch die Lebenspartner gegenseitige Fürsorgepflichten treffen und das Zusammenleben der Le-

benspartner rechtlich institutionalisiert wird, ist es konsequent, das Privileg auf Lebenspartner auszudehnen.

Zu § 60 (Änderung der Handwerksordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 4 und 7 HandwO)

§ 4 und § 7 Abs. 8 betreffen die Fortführung des Handwerksbetriebes nach dem Tode des selbständigen Handwerkers oder eines leitenden Gesellschafters durch den Ehegatten, den Erben u. a. Diese Regelungen dienen dem Zweck, die Fortführung des Betriebs durch Ehegatten und Erben zu sichern, persönliche Härten und die Gefährdung wirtschaftlicher Werte zu verhindern. Durch die Änderungen wird auch dem überlebenden Lebenspartner die Möglichkeit gegeben, den Handwerksbetrieb fortzuführen. Die Änderung trägt dabei der Verbundenheit der Lebenspartner durch gegenseitige Fürsorgepflichten (§§ 2 und 5 LPartG) Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 22 HandwO)

Die Änderung des § 22 Abs. 4 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 4 und § 7 Abs. 8.

Zu § 61 (Änderung des Schornsteinfegergesetzes)

Die Änderung des § 21 Abs. 1 entspricht weitgehend den Änderungen in § 4 Handwerksordnung.

Zu § 62 (Änderung des Gaststättengesetzes)

Nach dem Tod des Erlaubnisinhabers darf das Gaststättengewerbe aufgrund der bisherigen Erlaubnis durch den Ehegatten oder den minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit weitergeführt werden. Die Änderung dehnt entsprechend der Änderung des § 46 Abs. 1 Gewerbeordnung (s. o.) das aus der gemeinsamen wirtschaftlichen Betätigung innerhalb der Ehe abzuleitende Privileg auf Lebenspartner aus, deren Zusammenleben gleichfalls rechtlich institutionalisiert ist.

Zu § 63 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Die Regelung überträgt das Verfahren zur Feststellung, welcher Ehegatte bei gemeinsamer Leitung eines landwirtschaftlichen Unternehmens als landwirtschaftlicher Unternehmer versicherungs- und beitragspflichtig und welcher Ehegatte familienversichert ist, auf Lebenspartner, die gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen leiten.

Zu § 64 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil)

Zu Nummer 1 (§ 33b SGB I)

Soweit Lebenspartnerschaften in das Sozialrecht einbezogen werden, wird mit der Neuregelung klargestellt, dass es sich um (eingetragene) Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes handelt.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 48 und 56 SGB I)

Redaktionelle Änderung aufgrund von Artikel 1.

Zu § 65 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Zielsetzung des Entwurfs.

Zu § 66 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung)

Zu Nummer 1 (§ 103 SGB V)

Bei der Entscheidung über die Fortführung einer Vertragsarztpraxis in einem Bezirk, für den Zulassungsbeschränkungen bestehen, ist der Lebenspartner des bisherigen Vertragsarztes aufgrund der familienrechtlichen Zusammengehörigkeit bevorzugt zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2 (§ 173 SGB V)

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung können auch die Krankenkasse des Ehegatten wählen, damit innerhalb einer Familie die Krankenversicherung von derselben Krankenkasse durchgeführt werden kann. Die Änderung erweitert das Wahlrecht auf die Krankenkasse des Lebenspartners, da zwischen Lebenspartnern künftig eine enge familienrechtliche Verbundenheit besteht.

Zu § 67 (Änderung des § 104 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung)

Da die eingetragenen Lebenspartner wie die Ehegatten zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, gehören sie zu den Personen, an die eine Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit ausgezahlt werden kann, wenn diese dem anderen Lebenspartner nach § 104 Abs. 1 versagt worden ist.

Zu § 68 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung)

Zu Nummer 1 (§ 5 SGB VII)

Die Vorschrift beinhaltet eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII im Diskriminierungsbeendigungsgesetz, nämlich die Versicherungsbefreiung für kleine landwirtschaftliche Unternehmen.

Zu Nummer 2 (§ 6 SGB VII)

Es handelt sich um eine Erweiterung und entsprechende Folgeeinschränkung der freiwilligen Unternehmensversicherung für mitarbeitende Ehegatten auf Lebenspartner.

Zu Nummer 3 (§ 83 SGB VII)

Die Sonderregelung über den Jahresarbeitsverdienst für selbständig Tätige und ihre Ehegatten soll auf Lebenspartner ausgedehnt werden.

Zu Nummer 4 (§ 101 SGB VII)

Da die eingetragenen Lebenspartner wie die Ehegatten zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, gehören sie zu den Personen, an die eine Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit ausgezahlt werden kann, wenn diese dem anderen Lebenspartner nach § 101 Abs. 2 Satz 1 oder 2 versagt worden ist.

Zu § 69 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren)

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung der Lebenspartner in den Kreis der Personen, die in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden dürfen.

Zu § 70 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Pflegeversicherung)**Zu Nummer 1** (§ 91 SGB XI)

Diese Änderung stellt sicher, dass nicht nur die Angehörigen eines Pflegebedürftigen, sondern auch deren eingetragener Lebenspartner von der Pflegekasse auf die Rechtsfolgen der Kostenerstattung in der Pflegeversicherung hingewiesen werden.

Zu Nummer 2 (§ 94 SGB XI)

Diese Regelung sichert den Datenschutz für mitversicherte eingetragene Lebenspartner eines Beschäftigten der Pflegekasse.

Zu Nummer 3 (§ 100 SGB XI)

Diese Änderung erstreckt die Regelung über den Nachweis einer Familienversicherung auch auf den eingetragenen Lebenspartner des Mitglieds.

Zu Nummer 4 (§ 101 SGB XI)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Regelung über die Vergabe der Versichertennummer durch die Pflegekasse bei familienversicherten Angehörigen auch für familienversicherte eingetragene Lebenspartner gilt.

Zu § 71 (Änderung des Rehabilitations-
Angleichungsgesetzes)

§ 13 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes bestimmt für Ehegatten – unter zusätzlichen Voraussetzungen – einen höheren Satz des Übergangsgeldes; es erscheint angemessen, Lebenspartner gleichzustellen.

Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Da durch die aufgeführten Vorschriften Verordnungen geändert werden, muss sichergestellt werden, dass diese Verordnungen wieder im Ordnungswege geändert werden können.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 legt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats. Damit ist gewährleistet, dass die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Ausführungsvorschriften zum Personenstandsgesetz geschaffen werden können.

Berlin, den 8. November 2000

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Norbert Geis
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Christina Schenk
Berichterstatterin

